



# Geschäftsbericht



2024



# Geschäftsbericht 2024

Städtetag Rheinland-Pfalz

# Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT</b> .....	6
<b>FINANZEN</b> .....	9
Haushalt .....	9
Steuern .....	11
<b>UMWELT</b> .....	15
Klimaschutz .....	15
Klimaanpassung.....	16
<b>INFRASTRUKTUR</b> .....	19
Verkehr .....	19
Energie.....	23
<b>SOZIALES</b> .....	27
Migration.....	27
Jugend und Familie .....	30
<b>STADTENTWICKLUNG</b> .....	35
Bauen und Wohnen.....	35
Smart City.....	38
<b>BILDUNG UND BEWEGUNG</b> .....	41
Schule.....	41
Kultur.....	44
Sport .....	46

<b>INNERES</b> .....	49
Sicherheit .....	49
Bevölkerungsschutz .....	52
Kommunalrecht .....	55
Öffentliche Verwaltung .....	56
<b>DIGITALISIERUNG</b> .....	59
IT-Kooperationsrat .....	59
Onlinezugangsgesetz .....	60
Registermodernisierung .....	61
Informationssicherheit .....	62
Datenschutz .....	64
<b>GREMIEN</b> .....	66
Vorstand .....	66
Fachausschüsse .....	68
<b>GESCHÄFTSSTELLE</b> .....	69
Mitarbeiter:innen .....	69
<b>IMPRESSUM</b> .....	70

Weitere Informationen zum Städtetag RLP finden Sie auf unserer Website unter [www.staedtetag-rlp.de](http://www.staedtetag-rlp.de)



# Vorwort

## des Vorsitzenden des Städtetages Rheinland-Pfalz

### **Liebe Leserin, lieber Leser,**

gemeinsam stehen wir als Städte erneut – besonders finanziell – vor entscheidenden Herausforderungen. Die wirtschaftliche Lage, steigende Ausgaben im Sozialbereich und weitere Effekte schlagen auf die Haushalte unserer Städte und Gemeinden durch. Zugleich müssen wir weiterhin investieren, weil Gebäude und Straßen marode geworden sind.

Die Notwendigkeit, unsere Steuereinnahmen zu erhöhen, wurde bereits von fast allen Städten umgesetzt. Wir stellen uns der Umsetzung dieser stets unpopulären Maßnahme, um die Handlungsfähigkeit unserer Städte und Gemeinden zu sichern. Wir dürfen aber gewisse Grenzen nicht überschreiten, um Vertrauen und Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu verspielen.

Daher ist es auch elementar, neben der Verbesserung der Einnahmenseite auch die Ausgaben zu reduzieren. Viel Sparpotential gibt es aber meist nicht. Die besonders ansteigenden Ausgaben sind oftmals nicht im Einflussbereich der Kommunen. Hier brauchen wir die Unterstützung von Bund und Land. Ich setze auf den Dialog mit der Landesregierung und dem neuen Ministerpräsident Alexander Schweitzer. Wir als Städtetag bieten an, gemeinsam und partnerschaftlich nach Konzepten und Lösungen zu suchen. Zu oft waren wir als Kommunen in der Vergangenheit nur mit fertigen Vorschlägen und Gesetzesvorhaben konfrontiert, auf die wir wenig Einfluss nehmen konnten. Diese Herangehensweise muss sich ändern. Die Städte müssen von Beginn an mit am Tisch sitzen, wenn es um Vorhaben geht, die der kommunalen Familie Geld kosten oder sie unmittelbar betreffen. Ich bin sicher, dass so auch die Bürger-nähe verbessert werden kann und Gesetze praktikabler werden.

Auf der kommunalen Ebene wird die Demokratie verteidigt. Hier muss Vertrauen entstehen und Vertrauen wachsen. Verlieren wir die Bürgerinnen und Bürger in unseren Städten und Gemeinden aus den Augen, haben Landes- und Bundespolitik sowie erst recht die Europapolitik keinerlei Chance mehr, in einen vertrauensvollen Austausch mit den Menschen zu treten.

Oberbürgermeister  
David Langner



Wenn die Städte keine Mittel mehr haben, um für ein gutes Lebensumfeld zu sorgen, verlieren die Bürgerinnen und Bürger den Glauben an eine fürsorgliche Politik.

Neben der Finanzsituation stellt uns die Fachkräftegewinnung in diesem Zusammenhang vor deutlich zunehmende Herausforderungen. Eine funktionierende, gut ausgestattete Verwaltung ist das Rückgrat einer lebendigen Demokratie. Ohne ausreichend qualifiziertes Personal wird es zunehmend schwieriger, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zuverlässig zu erfüllen und die Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.

Es liegt in unserer Verantwortung, den öffentlichen Dienst attraktiv zu gestalten und neue Wege zu gehen, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen. Wir müssen Anreize schaffen, die es ermöglichen, talentierte und engagierte Menschen für den öffentlichen Dienst zu begeistern und zu halten. Auch hier brauchen wir mehr Unterstützung und Möglichkeiten durch die weiteren staatlichen Ebenen.

Die Herausforderungen sind groß, doch ebenso groß ist unsere Entschlossenheit, sie zu bewältigen. Es gilt, mutig voranzugehen, kluge Entscheidungen zu treffen und vor allem zusammenzuhalten. In der Gemeinschaft liegt unsere Stärke. Ich freue mich auf einen offenen und konstruktiven Austausch mit Ihnen und darauf, die kommenden Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Der Städtetag Rheinland-Pfalz wird dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen – als Plattform für den Dialog, als Stimme der Städte und als Ideengeber.

Herzliche Grüße  
Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "David Langner". The signature is fluid and cursive, written in a professional style.

David Langner



181 K

0.234

100%

9

8

7

6

5

4

3

2

1



# Finanzen

## Haushalt

Es gibt wohl kein anderes Thema, das regelmäßig zu solch kontroversen Debatten zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden führt, wie die Finanzausstattung der Gemeinden, Städte und Kreise. Vertreter:innen der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen argumentieren zumeist, dass mit dem neuen kommunalen Finanzausgleich, dem Entschuldungsprogramm PEK-RP und Förderprogrammen, wie insbesondere dem KIPKI, das Land ganz maßgeblich zur Gesundung der Kommunalfinanzen beitrage. Im Übrigen sei jetzt die kommunale Ebene gefordert, durch Haushaltskonsolidierung, Steuererhöhungen und z. B. durch die Realisierung von Erlösen aus dem Ausbau der Windkraft zu ausgeglichenen Haushalten zu gelangen.

Die kommunale Sicht stellt sich differenzierter dar. Zunächst ist festzuhalten, dass wir die in den letzten Jahren von der Landesregierung auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung

der Kommunen grundsätzlich begrüßen und gerade bei dem Thema der Entschuldung sehr lange für entsprechende Maßnahmen gekämpft haben. Allerdings können diese aus unserer Sicht nur Zwischenschritte sein. Eine nachhaltige finanzielle Gesundung der Kommunen, vor allem auch der Städte, ist nach wie vor nicht in Sicht.

## Finanzausgleich

Bezüglich des neuen kommunalen Finanzausgleichs muss man leider festhalten, dass er nicht zu halten vermag, was er verspricht (Deckung von kommunalen Bedarfen) und er den aktuellen finanziellen Herausforderungen der Kommunen hinterherhinkt. Ein zugegebenermaßen systemimmanentes Problem, dem die Landesregierung durch teils politisch höhere Festsetzung der insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu begegnen versucht. Angesichts eines stetigen Aufwuchses der Ausgaben im Jugend- und Sozialbereich, aktuell massiver Kostensteigerungen u. a. durch die Tarifabschlüsse sowie finanzieller Herausforderungen in den Bereichen ÖPNV, Kita-Ausbau und

Flüchtlingsunterbringung ein mehr als schwieriges Unterfangen, das durch die mal mehr mal weniger gezielte Umgehung des Konnexitätsprinzips durch das Land bei neuen Aufgaben für die Kommunen weiter erschwert wird.

» Eine nachhaltige finanzielle Gesundung der Kommunen, vor allem auch der Städte, ist nach wie vor nicht in Sicht. «

## Entschuldungsprogramm

Dass es eines neuen, wirksameren Entschuldungsprogramms bedarf, darauf hat der Städtetag viele Jahre mit Nachdruck hingewiesen. Umso größer war die Freude bei vielen kommunal Verantwortlichen, als die Landesebene ein neues Programm auf den Weg gebracht und in einem sehr konstruktiven Verfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet hat. Äußerst problematisch an dem Programm sind allerdings die durch die Landespolitik gesetzten

Leitplanken des Programms. So wird den Kommunen zwar ein guter Teil ihrer Altschulden abgenommen. Zugleich werden diese aber – bei gleichzeitigem Wegfall anderer landesseitiger Finanzhilfen (Schuldenabbaubonus, Zinssicherungsschirm) – dazu verpflichtet, ihre restlichen Schulden über einen gewissen Zeitraum vollständig zu tilgen. Dies führt in Summe in vielen Städten, trotz der Entlastung bei den Kosten für Zinszahlungen, zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung von mehreren Millionen Euro im Jahr. Geld, das gerade bei den (bisher) im Bundesvergleich am höchsten verschuldeten Städten oftmals nicht vorhanden ist und ebendiese Kommunen zur Aufnahme neuer Kredite zwingt. Damit wird letztlich das Ziel des PEK-RP konterkariert; Schulden werden durch neue Schulden bedient, unterm Strich steigt die Schuldenlast im Zeitverlauf wieder an.

Vor all diesen Hintergründen kann es nicht verwundern, dass viele Städte für 2025, trotz eigener Anstrengungen, mit teils historisch hohen Defiziten konfrontiert sind. Dabei sind es nunmehr nicht

mehr nur die kreisfreien Städte, die mit roten Zahlen planen müssen, sondern auch die Städte im kreisangehörigen Raum, denen in der Vergangenheit oft noch ein Haushaltsausgleich gelungen ist. Je weniger Aufgaben im Bereich Jugend und Soziales, desto geringer die finanziellen Herausforderungen; diese über viele Jahre geltende Faustformel scheint sich angesichts der aktuellen Herausforderungen nicht mehr in dem Maße zu bewahrheiten.

### **Strukturelle Probleme angehen**

Die zentrale Frage ist und bleibt, wie wir aus dieser verfahrenen und scheinbar aussichtslosen finanziellen Schieflage herauskommen und zugleich auch dafür sorgen, dass die landesseitig auf den Weg gebrachten Hilfen nicht verpuffen bzw. aufgrund ihrer Wirkungslosigkeit zu einer Verschwendung von Steuergeldern führen. Es gibt auf diese Herausforderung sicherlich nicht nur eine und schon gar keine schnelle Antwort. Nach wie vor evident ist allerdings, dass die strukturellen Haushaltsprobleme eng mit den

horrenden Nettodefiziten der kreisfreien Städte, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise im Bereich Jugend und Soziales verbunden sind. Grob gesagt, ist bei diesen Gebietskörperschaften pro Jahr von einem Nettodefizit von mehr als 1,5 Milliarden Euro im Sozialbereich auszugehen. Geld, das diesen Kommunen fehlt und über Steuern, Gebühren und insbesondere auch die Kreisumlage finanziert werden muss. Dies alles auch aufgrund der Tatsache, dass die Aufgaben und Leistungen in diesem Bereich von Bund und Land vorgegeben wurden und werden, also zu einem hohen Teil außerhalb einer direkten Beeinflussungsmöglichkeit durch die Kommunen liegen.

Um die Kommunal Finanzen endlich wieder zukunfts fest zu gestalten und auch vom Kopf auf die Füße zu stellen, bedarf es daher eines gemeinsamen Ansatzes von Kommunen und Land, die Kosten im Bereich Jugend und Soziales einer genauen Überprüfung zu unterziehen und gemeinsam Mittel und Wege zu finden, die Nettodefizite der Kommunen in diesem Bereich dauerhaft

deutlich zu reduzieren. Dabei muss auch viel stärker in den Blick genommen werden, welche Standards bei welcher Aufgabe wir tatsächlich brauchen und uns auch finanziell leisten können. Wichtige Weichenstellungen, für die sich der Städtetag im Schulterchluss mit den beiden kommunalen Schwesterverbänden mit Nachdruck einsetzt und die – darauf deuten erste Gespräche hin – beim neuen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten auf offene Ohren stoßen. Wenn Worten jetzt Taten folgen, dann könnte mit einer dauerhaften Reduzierung der Nettodefizite im Bereich Jugend und Soziales sowie dann folgend mit Nachbesserungen beim kommunalen Finanzausgleich und beim Entschuldungsprogramm der Durchbruch für eines der zentralsten Themen der Kommunen gelingen.

## Steuern

### Grundsteuerreform

Die Umsetzung der Grundsteuerreform in Rheinland-Pfalz ist für die Kommunen – insbesondere

von Schnittstellen, Einlesen der Daten etc.) insbesondere die Entscheidung des Landes, das Grundsteuer-Bundesmodell unverändert zu übernehmen, ursächlich. Der Bundesgesetzgeber wollte mit dem Bundes-



die Mitgliedsstädte des Städtetages – mit einer Vielzahl eklatanter Problemstellungen verbunden. Hierfür sind die schlechte Qualität der übermittelten Daten sowie technische Problemstellungen (Programmierung

modell eine zeitgemäße und faire Bewertung der einzelnen Grundstücksarten vornehmen. Nach den nun vorliegenden Berechnungen der Mitgliedsstädte wird das Ziel des Bundesgesetzgebers vielerorts nicht

erreicht. Vielmehr führt das Bundesmodell gerade im Bereich der Städte zu einer teils erheblichen Belastungsverschiebung zu Lasten von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (insbesondere Ein- und Zwei-Familienhäuser) bei gleichzeitiger Entlastung von überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken. Zwischenzeitlich wurde dieser Trend von allen Ländern, die das Bundesmodell unverändert anwenden, und auch dem Bund bestätigt. Wir haben das Land aufgefordert, dem

Beispiel der Länder Berlin, Sachsen bzw. dem Saarland zu folgen und unter Anwendung der Länderöffnungsklausel abweichende Steuermesszahlen festzulegen. Der landesseitige Vorschlag, ein differenziertes Grundsteuer-B-Hebesatzrecht einzuführen, wird abgelehnt, da dadurch bundes- und landesseitig verursachte Problemstellungen auf die kommunale Ebene verlagert und neue zusätzliche Problemstellungen – insbesondere ein erhebliches Prozessrisiko – geschaffen werden.

## Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Neuregelung des § 2b UStG, welche die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand europarechtskonform regeln soll, beschäftigt die Kommunen als juristische Personen öffentlichen Rechts nun bereits seit dem Jahr 2015. Nachdem die Regelung zunächst mit einer optionalen Übergangsfrist spätestens zum 1. Januar 2021 zur zwingenden Anwendung kommen sollte, steht nach bereits zweimaliger Verlängerung der vorgenannten Übergangsfrist – zuletzt bis zum 1. Januar 2025 – nun eine weitere Verlängerung im Raum. Entsprechend dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 des Bundesministeriums der Finanzen soll die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2027 verlängert werden. Begründet wird dies abermals mit Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, welche es zu beseitigen gelte und damit, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei



Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten sei. Gerade der letztgenannte Punkt ist erstaunlich, stellt er doch die Notwendigkeit der Neuregelung des § 2b UStG in Gänze in Frage. Vor diesem Hintergrund haben wir den Mitgliedsstädten, welche nicht bereits zur Anwendung des § 2b UStG optiert haben, empfohlen, sich auf eine weitere Verlängerung der Optionsregelung einzustellen und von einer Anwendung des § 2b UStG vorerst abzu- sehen; ein freiwilliger Verzicht auf die Anwendung der Optionsregelung sollte lediglich in Einzelfällen (z. B. bei erheblichen Investitionen mit Vorsteuerabzugsmöglichkeit) geprüft werden.

### **Wachstumschancengesetz**

Bereits im Jahr 2023 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf zum sogenannten Wachstumschancengesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, um Unternehmen steuerlich zu entlasten, sie von bürokratischen Hürden zu befreien und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen zu verbessern. Der Regierungsentwurf zum



Wachstumschancengesetz sah ursprünglich rund 50 Einzelmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von insgesamt 6,3 Milliarden Euro vor. Die geplanten Steuerrechtsänderungen hätten allein auf kommunaler Ebene zu voraussichtlichen Steuerausfällen von jährlich bis zu 3,3 Mrd. Euro geführt. Wir konnten gemeinsam mit der Unterstützung der anderen kommunalen Spitzenverbände und insbesondere der Landesregierung erreichen, dass dieser Entwurf im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit fand. Er wurde

im Wege des Vermittlungsverfahrens angepasst und die finanzielle Belastung der Kommunen in Deutschland auf nunmehr rd. 0,6 Mrd. Euro p. a. deutlich reduziert. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zwischenzeitlich beschlossen.







# Umwelt

## Klimaschutz

### Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

Das KIPKI wurde bereits im Jahr 2023 ins Leben gerufen und umfasst ein Förder-volumen von 250 Millionen Euro. Es gliedert sich in zwei Bereiche:

Der erste Teil, die Pauschal-förderung, umfasst 180 Mio. Euro. Im Januar 2024 wurde bekannt, dass alle 194 antragsberechtigten Kommunen erfolgreich Anträge gestellt haben. Es ist ein tolles Ergebnis, dass alle Kommunen das Förder-programm angenommen haben. Es zeigt, dass die Kommunen aktiv ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung leisten möchten. Der Erfolg von KIPKI verdeutlicht, dass die richtigen Rahmenbedingungen es den Kommunen ermöglichen, diese wichtigen Aufgaben zu übernehmen. Da viele Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaß-nahmen zum freiwilligen Aufgabenbereich der Kommunen gehören, sind sie oft auf Förderprogramme



angewiesen. Daher ist es entscheidend, dass finanzielle Förderungen unkompliziert und transparent gestaltet werden, um den Verwaltungsaufwand in den Kommunalverwaltungen so gering

doppelter Erfolg, geht doch die Ausgestaltung des Verfahrens auf einen unserer Vorschläge zurück.

Der zweite Teil des Programms, der Wettbewerbsteil mit einem

» Es ist ein tolles Ergebnis, dass alle Kommunen das Förderprogramm angenommen haben. «

wie nur möglich zu halten. Das KIPKI setzt hier ein positives Zeichen und könnte als Vorbild für zukünftige Landesförderungen dienen. Aus unserer Sicht ist die Pauschalförderung ein

Budget von 60 Millionen Euro, unterstützt innovative Leuchtturmprojekte, etwa im Bereich Wasserstoff-technologie, kommunale Wärmenetze und die klimafreundliche Gestaltung von

Innenstädten. Auch hier waren wir beteiligt und in der jeweiligen Jury vertreten. Leider stieß der Wettbewerb auf weniger Resonanz, was möglicherweise auf die kurzen Fristen und das mehrstufige Antragsverfahren zurückzuführen ist. Wir hatten im Vorfeld bereits Bedenken hinsichtlich der Umsetzungsfristen geäußert. Dennoch konnten einige Projekte ausgewählt werden, die nun im letzten Schritt ihre Förderanträge einreichen müssen.

## Klimaanpassung

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) wurde am 22. Dezember 2023 verkündet und trat am 1. Juli 2024 in Kraft. Sein Ziel ist es, die negativen Folgen des Klimawandels möglichst zu mindern. Die letzten Monate haben erneut verdeutlicht, dass Hitze, Starkregen und Überschwemmungen immer häufiger auftreten; das Risiko von Extremwetterereignissen in Folge des Klimawandels nimmt zu. Von den Auswirkungen sind besonders die Städte und Gemeinden betroffen. Daher wurden die Länder im KAnG verpflichtet, sicherzustellen, dass Kommunen entsprechende Klimaanpassungskonzepte entwickeln. Wir erwarten, dass das Land diese Verpflichtung bald auf die Kommunen in Rheinland-Pfalz überträgt. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um eine neue Pflichtaufgabe, deren vollständige Finanzierung durch das Land sichergestellt werden muss.

Kommunale Klimaanpassungskonzepte dürfen jedoch nicht nur Theorie bleiben, sondern müssen zu konkreten Maßnahmen führen. Daher ist es wichtig, dass Städte und Gemeinden langfristig über ausreichend

» Kommunale Klimaanpassungskonzepte dürfen nicht nur Theorie bleiben, sondern müssen zu konkreten Maßnahmen führen. «

finanzielle und personelle Mittel sowie über gute Rahmenbedingungen verfügen, um diese Maßnahmen umzusetzen. Wir bleiben dazu weiterhin im Austausch mit dem Land und den Bundesverbänden.





## Zukunftsplan Wasser

Der Klimawandel hat weitreichende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, wie häufigere Dürren, Starkregenereignisse oder sinkende Grundwasserstände. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat das Land einen Entwurf für den Zukunftsplan Wasser vorgestellt, der auch Maßnahmen für die kommunale Ebene enthält. Wir haben uns daher – gemeinsam mit dem Landkreistag sowie dem Gemeinde- und Städtebund – aktiv am Beteiligungsprozess beteiligt und werden den weiteren Verlauf begleiten, um die Interessen der Städte zu vertreten.

## Zusammenarbeit

Im Bereich Umwelt, Energie und Klima engagieren wir uns zudem in verschiedenen Kooperationen: Gemeinsam mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz oder der

Landeszentrale für Umweltaufklärung führen wir verschiedene Veranstaltungen durch (z. B. Veranstaltungsreihe zum kommunalen Klimaschutz oder die Webinarreihe »Die bodensensible Stadt«) und mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration läuft nach wie vor die Kampagne »Orte der Nachhaltigkeit«.

Außerdem haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag die AG Abfallwirtschaft wieder ins Leben gerufen und bei diversen Veranstaltungen, wie dem VKU-Kongress zur Finanzierung der Energiewende oder dem Kommunalen Klima-Klub Saarland, Vorträge gehalten.



# Infrastruktur

## Verkehr

### Novelle des StVG und der StVO

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode der Bundesregierung ist vorgesehen, das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu ändern, um neben der Verkehrssicherheit und -flüssigkeit auch Ziele wie Klima- und Umweltschutz, Gesundheit sowie städtebauliche Entwicklung stärker zu berücksichtigen. Ziel ist es, den Ländern und Kommunen mehr Spielräume bei ihren Entscheidungen zu geben.

Der Deutsche Bundestag hat im Oktober 2023 die Novellierung des StVG beschlossen. Aus unserer Sicht reichte die Änderung jedoch nicht aus. Es ist entscheidend, den kommunalen Gestaltungsspielraum im Straßenverkehrsrecht weiter zu erweitern. Die begrenzten Anordnungsbefugnisse führen derzeit zu Spannungen und Hindernissen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Mobilitätswende. Zudem entsteht durch die Vielzahl einzelner

Maßnahmen ein unübersichtliches Schilderwarr. Wir setzen uns dafür ein, den Kommunen mehr Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung ortsangepasster Geschwindigkeiten zu geben. Besonders wichtig ist uns auch die Verankerung des

jedoch größere Erwartungen. Beispielsweise hätten wir uns gewünscht, dass der »besondere Gefahrennachweis« in der StVO entfällt, um den Kommunen vor Ort mehr Handlungsspielraum zu geben. Für uns gilt: Nach der Reform ist vor der Reform.

» Die begrenzten Anordnungsbefugnisse führen derzeit zu Spannungen und Hindernissen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Mobilitätswende. «

Ziels der »Vision Zero« zur Gefahrenabwehr in der StVO.

Vor der abschließenden Beratung im Bundesrat haben wir uns daher an unsere Verkehrsministerin gewendet und um Unterstützung gebeten. Nachdem der Bundesrat am 24.11.2023 keine Mehrheit zur Änderung des StVG fand, wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Eine Einigung wurde im Juni 2024 erzielt und Anfang Juli 2024 wurde auch die Änderung der StVO beschlossen. Wir begrüßen diese ersten Schritte für mehr Verkehrssicherheit und Lebensqualität, hatten

### Finanzierung des ÖPNV in Rheinland-Pfalz

Die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist aus unserer Sicht eines der zentralen Zukunftsthemen, um eine umweltfreundliche und moderne Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger in den kommenden Jahren zu sichern und auszubauen. Mobilität ist für die Menschen unverzichtbar und der ÖPNV sollte im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie einer klugen Sozial- und Verkehrspolitik allen einen bezahlbaren

Zugang ermöglichen. Leider wird die Finanzierungsfrage immer drängender und bereitet uns ernsthafte Sorgen. Ab 2025 und in den Folgejahren wird ein Fehlbetrag im dreistelligen Millionenbereich erwartet, bedingt durch gestiegene Energie- und Personalkosten

ist seit dem Inkrafttreten des Nahverkehrsgesetzes ungeklärt, was vor dem Hintergrund der Bedeutung eines attraktiven ÖPNV nicht länger hinnehmbar ist. Die bestehenden und zu erwartenden Defizite können von den kommunalen Aufgabenträgern nicht allein

### Landesnahverkehrsplan

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr verantwortlich. Seit dem Inkrafttreten des neuen Landesnahverkehrsgesetzes im Februar 2021 erfüllen sie diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung – allerdings nur in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Landesnahverkehrsplan (LNVP) wird das verbindliche Mindestbedienungsangebot festgelegt, das Städte und Kreise bereitstellen müssen. Deshalb ist es wichtig zu wissen, welche Standards und finanziellen Mittel im LNVP vorgesehen sind. Der Entwurf des LNVP sollte ursprünglich Ende 2023 vorliegen. Im Januar 2024 informierte das Mobilitätsministerium jedoch, dass es aufgrund der Verknüpfung von LNVP und dessen Finanzierung noch weiteren Abstimmungsbedarf gebe und der Beteiligungsprozess sowie die Erstellung des LNVP verschoben werden müssten. Bis zum Redaktionsschluss im September 2024 gab es keine weiteren Informationen, was den Städten die

» Mobilität ist für die Menschen unverzichtbar und der ÖPNV sollte im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie einer klugen Sozial- und Verkehrspolitik allen einen bezahlbaren Zugang ermöglichen. «

sowie die Anschaffung klimafreundlicher Fahrzeuge. Wir haben uns bereits in den Jahren 2022 und 2023 wiederholt an die Landesregierung gewandt. Im März 2024 haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag die damalige Ministerpräsidentin erneut auf die großen finanziellen Defizite und den dringenden Handlungsbedarf von Bund und Land hingewiesen. Leider werden wir seit Beginn des Jahres 2022 auf laufende Gespräche und Prüfungen innerhalb der Landesregierung vertröstet. Die Finanzierung des ÖPNV

bewältigt werden. Deshalb ist eine umfassende finanzielle Strategie und Unterstützung des Landes unerlässlich. Andernfalls werden umfangreiche Kürzungen im Bus- und Schienenverkehr, einschließlich der Stilllegung von Bahnstrecken und der Verzicht auf Zukunftsprojekte, unvermeidbar. Für Ende September 2024 hat die Mobilitätsministerin den Städtetag zu einem Gespräch geladen. Wir werden das Thema der ÖPNV-Finanzierung im kommenden Jahr weiter intensiv verfolgen.



notwendige Planungssicherheit raubt. Dieser Zustand, der seit Februar 2021 andauert, muss dringend behoben werden, um die Mobilitätswende in den Städten nicht weiter zu bremsen. Wir werden daher den Druck auf das Land erhöhen und die Umsetzung des Landesnahverkehrsgesetzes entschieden einfordern.

### Rheinland-Pfalz-Index

Nach monatelangen Streiks der Busfahrer:innen im privaten Busgewerbe einigten sich ver.di und der Arbeitgeberverband VAV Ende Juli 2024 im Mediationsverfahren. Ein Teil der Einigung ist die Einführung eines ÖPNV-Indexes ab dem 01.01.2025, der Kostensteigerungen vor allem im Personalbereich abbilden soll. Dieser Index wird in die Verkehrsverträge zwischen Aufgabenträgern (Stadt oder Kreis) und den Unternehmen aufgenommen.

Bereits in den Tarifverhandlungen 2022 hatten das Land und die kommunalen Spitzenverbände mit ver.di und dem VAV vereinbart, die Entwicklung eines solchen

Indexes positiv zu begleiten und bis 2026 eine Einführung zu empfehlen. Aufgrund des Mediationsergebnisses bleibt hierfür nun ein Jahr weniger Zeit. Im Sommer 2024 wurden erste Gestaltungsmöglichkeiten diskutiert. Für uns ist es wichtig, dass kein Vollkostenindex eingeführt wird, der unternehmerische Risiken komplett ausschließt. Stattdessen sollte ein tarif- und wettbewerbsneutraler Index entwickelt werden, an dem sowohl kommunale als auch private Unternehmen gleichermaßen partizipieren können. Wir werden die

weiteren Gespräche hierzu konstruktiv begleiten und die Interessen der Aufgabenträger vertreten.

### Deutschlandticket

Am 22.01.2024 beschloss die Sonderverkehrsministerkonferenz, den Preis für das Deutschlandticket im Jahr 2024 bei monatlich 49 Euro stabil zu halten. Diese Entscheidung begrüßen wir grundsätzlich, da ein einfacher Zugang zum ÖPNV mehr Menschen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs motivieren kann.





Allerdings bleibt die Frage offen, ob dadurch eine Finanzierungslücke für Landkreise und Städte entsteht. Die Entscheidung gibt den Kommunen somit keine finanzielle Sicherheit. Völlig offen ist zudem, wie es in den Folgejahren mit der Finanzierung des Deutschlandtickets weitergeht. Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag mehrfach darauf hingewiesen, dass Städte und Landkreise das entstehende Finanzierungsdefizit nicht alleine auffangen können. Deshalb haben wir das Mobilitätsministerium im

Januar 2024 aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Umsetzung des Deutschlandtickets auf den Weg zu bringen, was bisher nicht geschehen ist.

Die Bundesregierung legte Mitte Juli 2024 einen Entwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vor, in dem sie u. a. die künftige Finanzierung des Deutschlandtickets nur bis 2025 regelt. Sollte die Unsicherheit nun anhalten, könnten Verkehrsverbände in Rheinland-Pfalz gezwungen sein, aus dem Ticket

auszusteigen. Alternativ wäre eine Preiserhöhung aus unserer Sicht unumgänglich. Wir appellieren daher an das Land, bis zum 01.01.2025 eine landesgesetzliche Regelung in Betracht zu ziehen oder eine verbindliche Zusage zur Übernahme der Einnahmeverluste aus dem Deutschlandticket zu machen. Die Hängepartie um die Finanzierung des Deutschlandtickets muss endlich beendet werden.

## Energie

### Zukunftsfähige Wärmeversorgung

Im Sommer 2023 sorgte das Gebäudeenergiegesetz (GEG), häufig auch als »Heizungsgesetz« bezeichnet, für viel Aufregung und Diskussionsbedarf. Im September 2023 wurde das Gesetz vom Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat bestätigt. Die neuen Regelungen sehen vor, dass ab 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden

Wärmeplanung hat viele Fragen und Unsicherheiten aufgeworfen – besonders, ob Städte durch ihre eigene Wärmeplanung die Fristen des GEG früher in Kraft setzen können. Um hier Klarheit zu schaffen, standen wir in engem Austausch mit unseren Mitgliedsstädten, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Bundes- und dem Klimaschutzministerium Rheinland-Pfalz sowie der Energieagentur.

Im November 2023 folgte der Bundestag mit der Verabschiedung des Bundes-

Um die vielen offenen Fragen zu sammeln, zu besprechen und den Austausch zwischen den Kommunen zu fördern, haben wir im September 2023 gemeinsam mit der Energieagentur und den anderen kommunalen Spitzenverbänden das digitale Netzwerktreffen »Kommunale Wärmeplanung Rheinland-Pfalz« ins Leben gerufen. Bis Ende August 2024 fanden sieben Treffen statt, bei denen Gäste wie der Landesinnungsmeister der Schornsteinfeger, der Landesdatenschutzbeauftragte und Mitarbeitende des

» Die neuen Regelungen sehen vor, dass ab 2024 möglichst

jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren

Energien betrieben werden muss. «

muss. Die Vorgaben für Bestandsgebäude sind mit den Fristen der kommunalen Wärmeplanung verzahnt: Für Bestandsgebäude gilt die 65-Prozent-Vorgabe ab dem 1. Juli 2026 in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern und ab dem 1. Juli 2028 in kleineren Kommunen. Diese enge Verzahnung mit der kommunalen

Wärmeplanungsgesetzes, das vom Bundesrat am 15. Dezember 2023 bestätigt wurde. Dieses Gesetz verpflichtet die Bundesländer, bis Juni 2026 für Großstädte und bis Juni 2028 für alle anderen Städte und Gemeinden Wärmepläne zu erstellen. Die Länder können diese Pflicht an die Kommunen weitergeben.

Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende Halle teilnahmen. Zudem wurden Best-Practice-Beispiele aus Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern vorgestellt.

Im November 2023 verhängte die Bundesregierung als Reaktion auf das Urteil des

Bundesverfassungsgerichts zum zweiten Nachtragshaushalt eine sofortige Haushaltssperre für viele Ausgabentitel des Klima- und Transformationsfonds (KTF), wovon auch die Förderung der kommunalen Wärme-

Städte konnten aufgrund dieses kurzfristigen Förderstopps keine Förderanträge mehr stellen. Wir haben die betroffenen Städte umfassend informiert und ihre Anliegen über die Bundesverbände gegen-

gerufen, bei dem auch wir vertreten waren. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe »Kommunales« hat das Klimaschutzministerium gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die Inhalte des Aus-



planung betroffen war. Am 4. Dezember 2023 trat der Förderstopp für Neuanträge in Kraft, wodurch Anträge nur noch bis zu diesem Datum und nicht mehr wie ursprünglich geplant bis Ende des Jahres eingereicht werden konnten. Einige

über dem Projektträger und Fördermittelgeber vertreten.

Das Land Rheinland-Pfalz hat insbesondere zur Vorbereitung auf die Einführung der Wärmeplanung einen Runden Tisch zur Wärmeversorgung ins Leben

führungsgesetzes diskutiert. Einige unserer Forderungen, wie die Erhöhung des Mehrbelastungsausgleichs für Städte ab 45.000 Einwohnern, konnten auf diese Weise erfolgreich in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.



Am 12. Juli 2024 startete das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität die offizielle Verbändeanhörung zum Ausführungsgesetz des Wärmeplanungsgesetzes (WPGAG). Dieses Gesetz soll die Pflicht zur Wärmeplanung auf kreis- und verbandsfreie Städte, große kreisangehörige Städte sowie verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden übertragen. Es regelt zudem ein vereinfachtes Verfahren, das Konvoi-Verfahren, die Anzeige der Wärmepläne, die Finanzierung sowie die Zuständigkeiten. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz wird als zuständige Stelle für den Vollzug im Rahmen einer Beleihung benannt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der der Gesetzentwurf grundsätzlich als geeignet betrachtet wird, um die bundesrechtlichen Anforderungen sachgerecht und praxisnah umzusetzen. Insbesondere unterstützen wir die modulare Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs. Kritik üben wir jedoch an unklaren Pflichtenübertragungen,

den Ermächtigungsgrundlagen für weitere Rechtsverordnungen, durch die weitere Verfahren und damit mehr Bürokratie geschaffen werden könnten, und an Details der Konnexitätsberechnung wie veralteten Stundensätzen.

Wir befürchten außerdem, dass Städte, die früh mit der Wärmeplanung begonnen haben und mit einem guten Beispiel vorangehen, finanziell gegenüber anderen Kommunen benachteiligt werden könnten. Dies gilt es aus unserer Sicht zu verhindern, profitieren doch diese Kommunen von dem Wissen und den Erfahrungen der Vorreiterkommunen. Eine solche Entwicklung würde kein positives Signal senden und könnte dazu führen, dass Kommunen angesichts angespannter Haushaltslagen zukünftig weniger proaktiv sein können und auf rechtliche Verpflichtungen warten müssten.

*Unsere vollständige Stellungnahme kann auf der Website des Städtetags nachgelesen werden.*



# Soziales

## Migration

Seit Februar 2022 kommen weiterhin geflüchtete Menschen nach Deutschland. Auch wenn die Zugangszahlen seit Anfang 2024 im Vergleich zu 2023 moderater sind, ist zu erwarten, dass sie in Zukunft wieder steigen werden. Die Städte arbeiten seit Monaten an ihrer Kapazitätsgrenze, um diesen Menschen Unterkunft und Integration zu bieten. Mit jeder weiteren Person, die aufgenommen wird, wird diese Aufgabe jedoch schwieriger und die Kosten steigen weiter.

## Kostentragung

Im Spätsommer 2023 haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag sowie dem Gemeinde- und Städtebund ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, wer für die Kosten der Flucht aufkommen muss. Das Ergebnis bestätigte unsere Auffassung: Die Kommunen haben einen Anspruch auf eine vollständige Kostenerstattung durch das Land. Leider sind die Kommunen immer noch stark unterfinanziert. Dieses Ergebnis haben wir deutlich gegenüber der Landesregierung kommuniziert und wird von uns weiterhin in den Gesprächen mit dem Land thematisiert.

Am 31. Oktober 2023 fand ein Gespräch mit der Ministerpräsidentin zur Vorbereitung der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) statt, in dem es u. a. um die Flüchtlingsfinanzierung ging. Wir haben erneut die vollständige Kostenerstattung gefordert, gestützt durch das Rechtsgutachten. Die Landesregierung teilte jedoch mit, dass sie diese Auffassung nicht teile, und versprach, nach der MPK die Gespräche zur Finanzierung fortzusetzen.

Bei der MPK vom 6. November 2023 wurde ein »atmendes System« eingeführt, bei dem der Bund pro Jahr und Asylbewerber 7.500 Euro an die Länder erstattet. In einem anschließenden Spitzengespräch in der Staatskanzlei verkündete die Landesregierung, für 2024 zusätzlich 267,2 Mio. Euro für die Kommunen bereitzustellen. Damit wird der rheinland-pfälzische Anteil an den Bundesmitteln vollständig an die Kommunen weitergeleitet (67,2 Mio. Euro). Die übrigen 200 Mio. Euro werden den Kommunen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Sondermittel wurden von uns begrüßt, kommt das Land dadurch einer Vollkostenerstattung für 2024 zumindest näher. Die Höhe der zusätzlichen Mittel zeigt aus unserer Sicht aber deutlich auf, dass die aktuellen Finanzierungsregelungen unzureichend sind. Es ist für uns daher nicht nachvollziehbar, warum den Kommunen ein atmendes und auskömmliches System bislang verweigert wird. Wie eine dauerhaft tragfähige und planbare Finanzierung der Unterbringung und Integration in Rheinland-Pfalz erfolgen kann, bleibt weiterhin unbeantwortet.

## Bezahlkarte

In der MPK vom 6. November 2023 wurde auch die Einführung einer Bezahlkarte beschlossen. Geflüchtete sollen künftig staatliche Leistungen nur noch zum Teil als Bargeld ausbezahlt bekommen. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich hierfür am gemeinsamen Vergabeverfahren von insgesamt 14 Bundesländern. Bisher konnte das europaweite Verfahren allerdings aufgrund einer eingereichten Beschwerde nicht abgeschlossen werden. Damit verzögert sich die geplante Einführung vermutlich für mehrere Monate.

Die Landesregierung plant, alle Asylbewerber in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende (AfA) mit einer Bezahlkarte auszustatten. Den Städten und Kreisen wird freigestellt, ob und in welchem Umfang sie die Bezahlkarte einführen möchten. Da die geflüchteten Menschen zunächst in den AfAs ankommen, ist es aus unserer Sicht wichtig zu erfahren, welches Bezahlkartensystem das Land in seinen AfAs nutzt und welche Bedingungen für die Weitergabe der Bezahlkarte bestehen. Erst wenn diese Rahmenbedingungen geklärt sind, besteht eine gute Grundlage für die Kommunen zur Entscheidung, ob sie eine Bezahlkarte einführen möchten oder nicht. Aus unserer Sicht ist ein einheitliches Vorgehen wünschenswert, um einen Flickenteppich nach Möglichkeit zu vermeiden. Wir empfehlen daher gemeinsam

mit dem Landkreistag, mit der Entscheidung bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens zuzuwarten. Gleichwohl gab und gibt es in Kommunen auch individuelle Überlegungen, die aus guten Gründen zu einer früheren Einführung eines Bezahlkartensystems geführt haben und die von guten Erfahrungen berichten.

### Integration

Die Integration von Geflüchteten ist unerlässlich, um sozialen Zusammenhalt, wirtschaftliche Teilhabe und kulturellen Austausch in den Städten zu fördern. Sie trägt dazu bei, Konflikte zu vermeiden, Chancengleichheit zu schaffen und Diskriminierung abzubauen. Eine erfolgreiche Integration stärkt die Gemeinschaft und macht unsere Städte stabiler und attraktiver. Dabei müssen alle Schritte von der Erstzuweisung der Flüchtlinge bis zur Einschulung von Kindern bzw. zur Arbeitsmarktintegration bedacht werden. Wir begrüßen daher, dass unsere Forderung, ein gemeinsames Konzept zur Integration geflüchteter Menschen zu entwickeln, von der Landesregierung aufgegriffen wurde. Aktuell wird ein Dienstleister gesucht, der den Prozess unterstützt. Anschließend sollen Mitarbeiter:innen aus den Kommunalverwaltung bei der Erarbeitung des Konzeptes einbezogen werden.

Leider bleibt die Situation in Bezug auf Integrations- und Sprachkurse schwierig. Wegen fehlenden Personals und Raumkapazitäten können die Kurse nicht in dem benötigten Umfang angeboten werden. Auch die angekündigten Mittelkürzungen des Bundes verschärfen die Situation weiter. Wir





fordern daher vom Land finanzielle Unterstützung, um die notwendigen Angebote für eine schnelle Integration zu schaffen.

Ein weiteres großes Problem stellt der Mangel an Kita-Plätzen dar. Immer mehr Kinder geflüchteter Familien haben einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Dies führt zu Engpässen und könnte zu Spannungen führen, wenn geflüchtete Kinder vor ortsansässigen Familien einen Platz erhalten. Folglich müssen zusätzliche Kindertageseinrichtungen gebaut werden. Der Ausbau der Kita-Plätze wird allerdings durch den Mangel an Fachkräften zusätzlich erschwert.

### Unbegleitete minderjährige Ausländer

Seit 2017 kümmern sich in Rheinland-Pfalz spezielle Schwerpunktjugendämter um das Clearing (z. B. Alters- und Identitätsfeststellung) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA). Aufgrund des gestiegenen Zustroms reichen die Kapazitäten dieser Jugendämter jedoch nicht mehr aus. Eine bestehende Vereinbarung zwischen mehreren Jugendamts-



Für die Betreuung der umA sind in den Kommunen stationäre Unterbringungsmöglichkeiten erforderlich, doch es fehlt an Fachkräften. Dies betrifft nicht nur die umA, sondern auch die regulären Jugendhilfe-

» Die Integration von Geflüchteten ist unerlässlich, um sozialen Zusammenhalt, wirtschaftliche Teilhabe und kulturellen Austausch in den Städten zu fördern. «

bezirken musste daher gekündigt werden, sodass sechs Jugendamtsbezirke im Süden nun keine Anbindung an ein Schwerpunktjugendamt mehr haben. Gespräche über eine Lösung dieses Problems laufen. Das Integrationsministerium ist dabei unserer Aufforderung zur Begleitung dieses Prozesses nachgekommen.

fälle. Um die Aufgabe der Unterbringung von Minderjährigen zu bewältigen, arbeiten die Städte eng mit freien Trägern zusammen, die weitere Unterbringungsplätze schaffen und betreuen müssen.

## Jugend und Familie

Noch immer sind die Rahmenverhandlungen in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die seit 2019 laufen, maßgeblich davon

erkennt, wird der ehemalige teilstationäre Ansatz aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgelöst, sodass das Recht nur noch Kindertageseinrichtungen mit einem zusätzlichen individuellen Bedarf auf

müssen vielmehr neue Wege der Umsetzung und Finanzierung gefunden werden, um die Einrichtungen zu erhalten.

Damit eine Rahmenvereinbarung zustande kommt, muss eine Einigung über die finanziellen Fragen der Umsetzung des neuen Rechts, insbesondere für die Kita-Plätze mit ergänzenden heilpädagogischen Leistungen, gefunden werden. Die Verhandlungspartner verhandeln daher intensiv, damit das Konzept der integrativen Kitas für die Leistungserbringer weiterhin umgesetzt wird. Den Städten ist sehr bewusst, wie wichtig die integrativen Einrichtungen für die Kinder mit Behinderungen und deren Eltern sind. Eine Versorgung dieser Kinder durch die Kommunen als Leistungsträger wäre kaum möglich, würden diese Einrichtungen schließen.



geprägt, eine Regelung für die sogenannten integrativen Kindertagesstätten zu finden. Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes, das mit einem personenzentrierten Ansatz den Ausgleich der Behinderung als Bedarf

Grund der Behinderung des Menschen (Eingliederungshilfe) kennt. Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass die Konzepte der ehemaligen integrativen Kindertageseinrichtungen veraltet wären und abgelöst werden müssten. Es

In einer Klausurtagung im April 2024 wurden zwischen den Leistungserbringern und der kommunalen Seite große Fortschritte erzielt. Die gute und konstruktive Verhandlungsweise muss nun fortgesetzt werden, um am Ende des Verhandlungsprozesses einen Rahmenvertrag zu verhandeln, dem alle

Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Jugendhilfe sowie die Leistungserbringer zustimmen.

## **Rahmenvertrag Frühförderung**

Nach sieben Jahren Verhandlung wurde am 19.06.2024 der Landesrahmenvertrag in der Frühförderung zwischen den Leistungserbringern (Sozialpädiatrischen Zentren mit Frühförderung), den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgreich abgeschlossen. Wir haben in dieser Verhandlung die Interessen der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt vertreten. Die Frühförderung ist eine Leistung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung. Die Leistung wird in Sozialpädiatrischen Zentren mit angeschlossener Frühförderung erbracht. Dort arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen zusammen.

Unter Moderation des Sozialministeriums haben die Vereinbarungspartner das

bewährte rheinland-pfälzische Frühförderungssystem auf zukunftsfähige Beine gestellt. Mit aufgenommen wurde in der Rahmenvereinbarung auch ein offenes, niedrigschwelliges Beratungsangebot an den Frühförderstellen, um ggf. betroffene Eltern zu beraten, zu unterstützen und bei Bedarf weiterführende Hilfen zu vermitteln.

in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zu erreichen. Nachdem die Rahmenvertragsverhandlungen im März 2023 beendet wurden, gab es allerdings bilaterale Bemühungen, zu einer Vereinbarung zu kommen. Am 22.03.2024 konnte eine Übergangsvereinbarung geschlossen werden, die den

» Es war allen Beteiligten ein Anliegen, für die Kinder mit Beeinträchtigung bzw. drohenden Beeinträchtigungen zu einem einvernehmlichen, guten Ergebnis zu gelangen. «

Es war allen Beteiligten ein Anliegen, für die Kinder mit Beeinträchtigung bzw. drohenden Beeinträchtigungen zu einem einvernehmlichen, guten Ergebnis zu gelangen.

## **KiTaG-Rahmenvereinbarung/ Übergangsvereinbarung**

Keine Einigung war bislang für einen Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 5 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

Zeitraum seit dem 01.07.2021 (Beginn der Geltung des KiTaG) bis 31.12.2024 mit einer Regelung insbesondere für die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft für diesen Zeitraum abschließend regelt. Die Rückwirkung dieser Regelung bedeutet einen zusätzlichen, enormen finanziellen Aufwand bei den Städten.

Die Übergangsvereinbarung unterscheidet zwischen kirchlichen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und

sonstigen freien Trägern. Die kirchlichen Träger erhalten eine Kostenerstattung in Höhe von 99 vom Hundert der anerkannten Personalkosten sowie einen Zuschlag zu den Sachkosten in Höhe von 3,5 vom Hundert der anerkannten Personalkosten – insgesamt 102,5 vom Hundert der anerkannten Personalkosten.

Bei den sonstigen freien Trägern besteht in der Regel keine (ausreichende) finanzielle Grundlage. Daher wurde für diese Träger eine Kostenbeteiligung in Höhe von 100 vom Hundert der anerkannten Personalkosten vereinbart. Da diese Einrichtungen sehr unterschiedlich sind, wurde der Sachkostenzuschuss zur individuellen Verhandlung im Einzelfall gestellt. Damit besteht im Vergleich zu den Kirchen keine Obergrenze, sondern es kann im Einzelfall auch ein über den Sachkostenzuschuss in Höhe von 3,5 vom Hundert der anerkannten Personalkosten hinausgehender Zuschuss vereinbart werden. Einrichtungen ohne eine finanzielle Basis sollen im Vergleich zu den steuerfinanzierten Einrichtungen bessergestellt werden.

Die Verhandlungen für einen Rahmenvertrag ab dem 1. Januar 2025 wurden aufgenommen. Gleichzeitig wird über eine Abgrenzung von Bau- und Instandhaltungskosten beraten.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bund einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter beschlossen. Dies soll eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Der Anspruch wird in § 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt sein, tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist in Rheinland-Pfalz von den Jugendämtern zu erfüllen.

Aus unserer Sicht ist die flächendeckende Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ab 2026 nicht möglich. Daher haben wir ein Positionspapier »Erfüllung des Ganztagsförderungsanspruchs ist gefährdet«

verabschiedet. Es stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nur über den Rechtskreis Schulen gelingen kann. Der notwendige schnelle und flächendeckende Ausbau von Ganztagschulen ist aber oftmals nicht möglich; beispielsweise scheitert ein Ausbau bereits an der Lehrer- bzw. der Elternschaft. Zudem sind die Fördervoraussetzungen für notwendige Investitionen nicht praxistauglich, weil die Planungen umfangreich und aufwändig sowie die Fristen, in denen die Abrechnung erfolgt sein muss, unrealistisch eng gesetzt sind.

Ferner deckt das Land im Ganztagsschulbereich nur vier von fünf Werktagen ab. Für den fünften Werktag, in der Regel der Freitag, muss die Stadtverwaltung mit hohem Aufwand eine Betreuungslösung schaffen. Dies ist umso schwieriger, als Personal an vielen Stellen fehlt. Hierzu zählt sowohl das Personal in der Betreuung als auch in den Verwaltungen, die diese Projekte umsetzen müssen. Auch für die Ferien fehlt eine rechtsanspruchserfüllende Lösung.



Nicht zuletzt stellt die vom Land abgelehnte Finanzierung (Konnexität) für die Städte vor dem Hintergrund der großen Haushaltsdefizite ein großes finanzielles Problem dar. Wir fordern daher vom Land die Übernahme der entstehenden Kosten, da das Ganztagsförderungsgesetz als zustimmungspflichtiges Gesetz nur unter Zustimmung der Länder beschlossen werden konnte, das Land Rheinland-Pfalz dem Gesetz inkl. Finanzierungsregelung zugestimmt und die Aufgabe bei den Städten und Kreisen belassen hat.

Den notwendigen Ausbau zum Ganztagsförderungsanspruch unterstützt der Bund mit bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionsmaßnahmen. Auf Rheinland-Pfalz entfällt eine Förderungssumme von 132,5 Mio. Euro. Für die Verwendung dieser Mittel ist die Förderrichtlinie des Landes am 26. August 2023 in Kraft getreten. Die Förderung, bei der die Bundesmittel in voller Höhe weitergereicht werden, sieht für die Vorhaben einen Eigenanteil in Höhe von min. 30 vom Hundert vor. Aus unserer Sicht ist nicht akzeptabel, dass dieser Eigenanteil bei den Städten verbleibt.

Zur Verwendung der vom Bund bereitgestellten Betriebsmittel sind erste Gespräche zur Verteilung angekündigt. Wir sind der Auffassung, dass das Land die Bundesmittel an die Kommunen durchreichen

eingesetzt werden. In dieser Arbeitsgruppe werden alle rechtlichen Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erörtert; geeignete Fragen werden als FAQs auf dem Bildungsserver RLP veröffentlicht.



und die über diesen Betrag hinaus entstehenden Kosten ausgleichen muss.

Zur Beratung über die inhaltliche Umsetzung des Rechtsanspruchs ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe vom Bildungsministerium





# Stadtentwicklung

## Bauen und Wohnen

### Schaffung bezahlbaren Wohnraums

Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums ist eine zentrale politische und soziale Herausforderung, die gelöst werden muss. In Deutschland fehlen insgesamt über 800.000 Wohnungen. Das Wohnungsbauziel von jährlich 400.000 neuen Wohnungen wird erneut verfehlt, dabei sind die Probleme am Wohnungsmarkt seit langem bekannt. Mit Blick auf mögliche neue rechtliche Vorgaben muss zwingend auf praxismgerechte Lösungsansätze sowie eine gezielte Unterstützung der Akteure am Wohnungsmarkt geachtet werden. Notwendig sind schnell umsetzbare Maßnahmen, die insbesondere die Schaffung bezahlbaren Wohnraums begünstigen. Hierzu sollte auch eine Unterstützung der kommunalen Wohnungswirtschaft gehören, die seit vielen Jahren für eine sozialgerechte Wohnungspolitik steht und im Ergebnis dem Allgemeinwohl verpflichtet ist. Die aktuellen Hemmnisse beim Wohnungsbau liegen insbesondere in extrem hohen Baukosten, überlangen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in fehlenden Flächen zur Realisierung von Wohnungsbauprojekten. Bereits verabredete Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsbaus müssen zügig umgesetzt werden. Aus unserer Sicht gehören hierzu insbesondere eine hinreichende Finanzierung, eine verbesserte Baulandmobilisierung, gestärkte Zugriffsrechte u. a. durch verbesserte kommunale Vorkaufrechte sowie die Einführung des Gebäudetyps E (E wie einfach). Die Immobilien- und Wohnungskrise darf keine Stadtentwicklungskrise werden.

Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz unter-

stützten wir Anfang Februar 2024 die Durchführung der Fachveranstaltung »Baulandmodelle in der Praxis – Wie Kommunen Flächen für bezahlbaren Wohnungsbau mobilisieren können«.

Im August 2024 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vorgelegt. Mit dem Entwurf werden im Wesentlichen das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung novelliert. Schwerpunkte der Novelle sind Vereinfachungen für den Wohnungsbau, die Betonung der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Städtebaurecht, die Stärkung der Digitalisierung sowie weitere Maßnahmen im Bereich des Bodenrechts, des Besonderen Städtebaurechts und zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz) ging auf Bundesebene Ende Juli 2024 in das Beteiligungsverfahren.

» Die Immobilien- und Wohnungskrise darf keine Stadtentwicklungskrise werden. «

Nach unserer Auffassung geht die Novelle des Baugesetzbuches im Großen und Ganzen in die richtige Richtung. Jedoch sind die geplanten Möglichkeiten beim Vorkaufrecht nicht weitgehend genug, um die überhitzten Immobilienmärkte abzukühlen. Leider wurden wichtige Maßnahmen für mehr bezahlbaren Wohnraum, auf die die Städte seit Jahren warten, nicht in den Entwurf aufgenommen. So wird das Vorkaufrecht der Städte kaum gestärkt und nicht ausgeweitet.

## Öffentliche Gebäude: Vorgaben zu Sanierungsquoten aus der Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

Im September 2023 ist die Energieeffizienz-Richtlinie (Energy Efficiency Directive, »EED«) in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die EU-Mitgliedsstaaten ihren jährlichen Endenergieverbrauch bis 2030 gegenüber



dem Niveau von 2020 um mindestens 11,7 % verringern müssen. Das jährliche Endenergieeinsparziel wird von 2024 bis 2030 schrittweise angehoben. Das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) des Bundes aus November 2023 setzt die Energieeffizienz-Richtlinie um. Von der Umsetzung durch das Energieeffizienzgesetz ausgenommen sind die in der

Energieeffizienz-Richtlinie enthaltenen Vorgaben zu Sanierungsquoten für öffentliche Gebäude. Doch auch insoweit sind die Richtlinienvorgaben in nationales Recht umzusetzen. Sie werden erhebliche Auswirkungen für Städte und Gemeinden haben.

Die Vorgaben zu Sanierungsquoten für öffentliche Gebäude werden zu finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen führen. Nach unserer Meinung sind die Städte nicht in der Lage, aus eigenen finanziellen Mitteln jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, auf das Niveau Niedrigstenergiegebäude oder Nullemissionsgebäude zu renovieren. Wir vertreten die Ansicht, dass es einer umfassenden finanziellen Sanierungsförderung durch die EU, den Bund und das Land bedarf und fordern in diesem Zusammenhang die strikte Beachtung des Konnexitätsprinzips. Wir mahnen von EU, Bund und Land eine vergleichbare Vorgehensweise an hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie, die den »Netto-Null Emissionen«-Standard ab dem 1. Januar 2028 für neue öffentliche Gebäude vorschreiben wird.

## Vergaberecht

Als Städtetag lehnen wir nach wie vor die im Jahr 2021 eingerichtete Vergabeprüfstelle beim Wirtschaftsministerium für wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge ab. Die Regelungen und verfahrenstechnischen Vorgaben der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen haben erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Beschaffungs- und Vergabestellen

der Verwaltungen, die eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung kommunaler Projekte einnehmen. Dies machten die kommunalen Spitzenverbände anlässlich der Evaluation der Bestimmungen im Jahr 2024 deutlich. Gleichwohl verlängerte die Landesregierung die Geltungsdauer der Verordnung um weitere drei Jahre, nahm jedoch verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Verordnung vor, die der besseren Vollziehbarkeit der Bestimmungen dienen sollen. Entsprechende Erleichterungen hatten die kommunalen Spitzenverbände hilfsweise gefordert.

### **Beteiligung an der Erarbeitung des Entwurfs eines neuen Landesentwicklungsprogramms**

Der Koalitionsvertrag für das Land Rheinland-Pfalz sieht in dieser Legislaturperiode den Beginn der Aufstellung eines neuen Landesentwicklungsprogramms (LEP 5) vor. Das Ministerium des Innern und für Sport startete im Sommer 2023 mit der Unterrichtung des Ministerrats den Erarbeitungsprozess. Dabei strebt es einen breit angelegten und transparenten Prozess an, in dem alle betroffenen Akteurinnen und Akteure, aber auch die Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen und Vorstellungen einbringen können. Bis Ende des Jahres 2024 soll ein erster Entwurf für ein LEP 5 erstellt sein.

Im Mai 2024 äußerten sich auch die kommunalen Spitzenverbände und brachten sich so in den Beteiligungsprozess ein. Die kommunalen Spitzenverbände forderten, insbesondere folgende Aspekte bei der LEP 5-Aufstellung zu berücksichtigen: eine zukunftsorientierte und resiliente Raumentwicklung, die Digitalisierung, den Ausbau der erneuerbaren

Energien, den demographischen Wandel, den Klimawandel mit seinen Extremwetterereignissen, den Konflikt zwischen einer ortsnahen, kompakten und ressourcensparenden Bauflächenentwicklung und dem Schutz vor Hochwasser und Starkregen, die Erweiterung der Handlungsspielräume bei der Ausweisung von Gewerbegebieten, die Stellung der Zentren, erleichterte Rahmenbedingungen für Wasserstoff als Energieträger der Zukunft und die Anerkennung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Ausgleichsflächen.

Hinsichtlich der Stellung der Zentren forderten wir, ein LEP 5 müsse der zunehmenden Verstädterung und dem Wachstum der Städte Rechnung tragen. Die Bevölkerung aus dem Umland nutzt die Angebote der Städte (Arbeitsplätze, Einkaufsgelegenheiten, Kultureinrichtungen, Schulen, Gesundheitseinrichtungen usw.) und strebt auch zunehmend das Wohnen in den Städten an. Diese Entwicklung muss positiv begleitet werden. Es gilt auch, angesichts des starken Online-Handels und des daraus resultierenden Leerstandes die Vitalität der Innenstädte zu erhalten, insbesondere derjenigen Innenstädte, die zusätzlich von der Ausweitung der Flächen der Factory-Outlet Center (FOC) Zweibrücken und Montabaur betroffen sind.

### **Ausbau digitaler Infrastrukturen**

Die im gemeinsamen Netzbündnis von Landesregierung, Telekommunikationsunternehmen, Digital-Verbänden sowie kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2023 beschlossene Gigabit-Charta bekräftigt das Ziel, den Ausbau der Glasfaserinfrastrukturen weiter voranzutreiben und umfangreich in Rheinland-Pfalz in den

nächsten Jahren zu investieren, um allen Haushalten, Gewerbegebieten und öffentlichen Institutionen ein Angebot für einen Glasfaseranschluss unterbreiten zu können. Nach einer offenen Evaluation der Gigabitstrategie des Landes im Frühjahr 2024 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung im Sommer Eckpunkte für eine



Weiterentwicklung der Gigabitstrategie für Rheinland-Pfalz vorgelegt. Denn angesichts geänderter Rahmenbedingungen und auf Basis der Evaluationsrückmeldungen zu der Strategie 2020 ist nun eine Fortschreibung der Gigabitstrategie geboten. Der Entwurf der Gigabitstrategie 2025 soll im Herbst 2025 diskutiert werden.

## Smart City

### Nachhaltigkeit und Lebensqualität

In diesem Jahr stand auch das Thema »Smart City und Smart Region« im Fokus unserer Verbandsarbeit. Eine Smart City und Smart Region fördert u. a. die Nachhaltigkeit und das Leben der Menschen, indem sie Technologien nutzt, um ressourcenschonender zu agieren, Verkehrsflüsse zu optimieren und z. B. auch Abfälle zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, gibt es Daten-Ökosysteme, sogenannte Smart-City und Smart Region Datenplattformen, um technische Systeme intelligent zu vernetzen, Daten sicher und rechtskonform zu übermitteln und auch übergreifend zu nutzen. Die Digitalisierung kann so helfen, z. B. den Umgang mit dem Klimawandel zu verbessern. In Rheinland-Pfalz gibt es das Interkommunale Netzwerk Digitale Stadt (IKONE DS) unter Federführung der Stadt Kaiserslautern. Etwa 30 Kommunen partizipieren im Netzwerk, führen gemeinsame Workshops durch und tauschen sich über praktische Beispiele bei



der Digitalisierung und im Hinblick auf Smart City und Smart Region aus.

Wir treiben den Aufbau eines Arbeitskreises mit kommunalen Expert:innen aus der Stadtentwicklung und aus dem Bereich der Digitalisierungsbeauftragten voran. Weiterhin gab es eine von uns organisierte Veranstaltung zum Thema »Smarte.Land.Regionen« zusammen mit dem Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering, in der konkret

der Stufenplan und der »Marktplatz Deutschland.digital« vorgestellt wurden.

Das Ziel des »Marktplatzes Deutschland.digital« ist es, Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge in den digitalen Raum zu bringen, die Vermittlung von Lösungen und Beratungsangeboten sowie die zentrale Kontaktaufnahme zwischen Kommunen, Lösungsbetreibern und Berater:innen. Damit kann der Marktplatz effizient bei Vergabeprozessen unterstützen und Inspirationsort für

smarte Kommunen sein. Wir unterstützen als strategischer Partner ein Projekt des Instituts für Innovationsforschung und -beratung GmbH in Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Stadt Haßfurt. Ziel des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ist ein praxisorientiertes Planungstool für die Planung des kommunalen Wasser-managements. Obwohl die Entwicklung in Haßfurt erfolgt, wird durch die Überregionalität die spätere Übertragbarkeit auch auf andere Regionen, wie Kommunen in Rheinland-Pfalz, ausgeweitet.







# Bildung und Bewegung

## Schule

Als Träger der öffentlichen Schulen standen und stehen die Kommunen in Rheinland-Pfalz auch im Schuljahr 2023/2024 vor erheblichen Herausforderungen.

## Schulbau

Die neue Schulbaurichtlinie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Sie berücksichtigt aktuelle Entwicklungen sowie die daraus resultierenden baulichen Anforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere der Ausbau im IT-Bereich, die Berücksichtigung des eingeführten Konzepts der Inklusion an allen Regelschulen sowie der ab dem Schuljahr 2025/2026 bestehende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Die Städte sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die Sanierung und den Ausbau von Schulen als eines der Schlüsselemente eines guten und gerechten Bildungssystems nach Kräften zu

kommunalen Finanzausstattung und der – trotz unserer Forderung im Rahmen der Novellierung der Schulbaurichtlinie – nicht angehobenen Landesförderung, insbesondere die komplexen Ausschreibungsmodalitäten, die bürokratischen Genehmigungsprozesse, die vielschichtigen baurechtlichen Anforderungen sowie die personal- und zeitintensiven Förderverfahren. Wir werden weiterhin auf diese Situation aufmerksam machen und neben einer auskömmlichen Finanzausstattung einen Abbau bürokratischer Hürden fordern.

## Digitalisierung

Die Digitalisierung im Bereich der Schulen ist eine Zukunftsaufgabe, welche dazu beiträgt, den Unterricht mit neuen Lernmöglichkeiten effektiver und interaktiver zu gestalten sowie Schüler:innen besser auf die Anforderungen der digitalen Welt vorzubereiten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der DigitalPakt erst im Mai 2019 verabschiedet wurde,

» Die Städte sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die Sanierung und den Ausbau von Schulen als eines der Schlüsselemente eines guten und gerechten Bildungssystems nach Kräften zu fördern. «

fördern. Allerdings wird zunehmend deutlich, dass diese an den Grenzen ihrer personellen und finanziellen Belastbarkeit angekommen sind. Trotz vereinzelt positiver Entwicklungen ist vielerorts von einem Sanierungsstau bzw. Stau im Bereich von notwendigen Baumaßnahmen an Schulen auszugehen. Ursächlich hierfür sind, neben der nicht auskömmlichen

können die hohen Umsetzungsquoten in den Themenbereichen Breitbandausbau, Ausstattung mit mobilen Endgeräten, WLAN für Unterrichtsräume und Präsentationstechnik als Erfolg bezeichnet werden. Der Fokus liegt nun darauf, die schulische IT-Infrastruktur samt Ausstattung bzw. Hardware sowie insbesondere den Schlüsselbereich Support



mit Blick auf sachliche, personelle und auch finanzielle Verantwortlichkeit zwischen dem Land und den jeweiligen Schulträgern zu regeln. Um diese Ziele zu erreichen, haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) Ende 2023 darauf verständigt, die Evaluation der Aufwands- und Kostenträgerschaft im Bereich der digitalen Infrastruktur von Schulen in Form eines durch die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH geführten bzw. moderierten Projektes mit einem Kreis von Praktiker:innen der Schulträger, Vertreter:innen des Landes und der KSV durchzuführen. Neben der Erhebung und Verteilung der Supportkosten und der Klärung von Zuständigkeiten soll mit Blick auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit hierbei erstmalig eine Verständigung auf Ausstattungs-Standards erfolgen. Wir begleiten und unterstützen dieses Projekt, welches nach seinem voraussichtlichen Abschluss im Herbst 2024 Grundlage

für weitere Verhandlungen mit dem Land sein wird. In dem jährlichen Arbeitskreis IT weisen wir zudem auch immer wieder auf das wichtige Thema der Informationssicherheit im Bereich der »Schul-IT« hin.

### **Schulbuchbeschaffung**

Für die Schulbuchbeschaffung ist ab dem Schuljahr 2023/2024 die neue Verwaltungsvorschrift »Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz« zu beachten, die insbesondere den Schulträgern in der praktischen Anwendung große Schwierigkeiten bereitet. Wir konnten zusammen mit den Praktiker:innen aus dem Bereich der Schulträger erreichen, dass einige Verbesserungen und auch Klarstellungen landesseitig auf den Weg gebracht wurden. So wurden u. a. das Kompendium des Landes um viele praktische Fragestellungen samt Antworten ergänzt, eine

Informationsveranstaltung durchgeführt, der Zeitpunkt des Beginns der Vergabeverfahren auf April jeden Jahres vorverlegt und der Umfang der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis) deutlich reduziert.

## Inklusion

Am 1. August 2024 trat die neue Schulordnung für den inklusiven Unterricht in Kraft. Mit der neuen Schulordnung wird inklusiver Unterricht erstmals verbindlich für alle Schularten verankert. Damit erfolgt eine Abkehr von dem bisherigen Konzept der Inklusion über Schwerpunktschulen. Wir haben im Anhörungsverfahren vielfach moniert, dass landesweit keine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen wurde. Wir gehen davon aus, dass dieses Vorhaben mit deutlichen finanziellen und auch personellen Mehrbedarfen der Städte einhergehen wird. Dies wurde landesweit in Abrede gestellt, da das Drei-Säulen-Modell (Förderung an Regel-, Förder- und Schwerpunktschulen)

» Mit der neuen Schulordnung wird inklusiver Unterricht erstmals verbindlich für alle Schularten verankert. «

erhalten bleibe, zusätzliche Planstellen eingerichtet würden und in der Praxis lediglich Kinder mit Lernschwäche tatsächlich zunächst die Regelschule besuchen sollten. Wir behalten die weitere Entwicklung und die Auswirkungen der neuen Schulordnung in der Praxis im Blick.

## Additive Lernangebote / Startchancen-Programm

Entsprechend der neuen Rahmenvereinbarung werden die additiven Lernangebote auch im Schuljahr 2025/2026 fortgeführt. Allerdings werden diese nur noch an den 200 Schulen zur Verfügung stehen, welche im sogenannten Startchancen-Programm ausgewählt wurden. Dabei handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Ländern aufgelegtes Programm, das dazu beitragen soll, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Programm mit einer Laufzeit von zehn Jahren startete offiziell am 1. August 2024 und stellt Fördermittel in drei Säulen (Investive Mittel, Chancenbudgets und Mittel zur Stärkung multiprofessioneller Teams) bereit. Bund und Länder wollen hierzu jeweils eine Milliarde Euro pro Jahr aufwenden; für Rheinland-Pfalz beträgt der jeweilige Anteil rd. 49,5 Mio. € jährlich. Die Bewirtschaftung der Fördermittel wird auf Ebene der Schulträger bei äußerst knappen Personalressourcen zu einem deutlichen Mehr an Betreuungs- und Arbeitsaufwand führen. Dies wird eine nur schwer zu lösende Herausforderung, da sich die Schaffung neuer Stellenanteile zur Umsetzung des Startchancen-Programms aufgrund der schlechten Haushaltslage der meisten Städte verbietet. Wir setzen uns hier für eine landesweite Unterstützung der administrativen Prozesse und möglichst »schlanke« bzw. unbürokratische Förderverfahren ein.

## Kultur

Die Kulturschaffenden und die kulturellen Einrichtungen spielen eine überaus wichtige Rolle bei der Förderung von künstlerischer Vielfalt, dem kulturellen Austausch und dem Aufbau einer lebendigen Gemeinschaft vor Ort. Kunst und Kultur leisten dabei auf kommunaler Ebene insbesondere einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Bildung und Integration. Sie sind zudem Wirtschafts- und Standortfaktoren und damit Elemente der Gesellschafts- und Strukturpolitik.

## Kulturentwicklungsplanung

Die in 2023 landesseitig als Beteiligungsprozess angestoßene Erarbeitung einer Kulturentwicklungsplanung (KEP) zur Schaffung und Sicherung guter und verlässlicher Rahmenbedingungen für Kulturschaffende in Rheinland-Pfalz wurde in 2024 abgeschlossen. Gemeinsam mit Akteur:innen aus kultureller Praxis, den Verbänden, der Kulturverwaltung und der Kulturpolitik des Landes und der Kommunen wurden 13 Handlungsfelder mit insgesamt 93 Maßnahmen

erarbeitet, die nun über die nächsten Jahre mit Leben gefüllt werden sollen. Wir begrüßen die Entwicklung und bewerten die KEP und die erarbeiteten Maßnahmen in Summe als äußerst positiv. Für uns gilt es nun die weiteren Schritte des Landes in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen kritisch weiterzuverfolgen, um auszuschließen, dass es lediglich bei den gut erarbeiteten Ideen und Vorschlägen bleibt.

## Neue Arbeitsgemeinschaft und Positionspapier

Um den Bereich Kultur in Zeiten des Wandels und gerade vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Haushaltslage vor Ort bestmöglich fördern zu können, haben wir die Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter Ende des Jahres 2023 als neues Gremium implementiert. Ziel ist es, dem Kulturbereich der Mitgliedsstädte eine Plattform für den Austausch, die Vernetzung und die Beratung zur Verfügung zu stellen. Aus dem Gremium heraus wurde mit Bezug zur KEP ein Positionspapier zu den Themen ›Entbürokratisierung der Förderverfahren‹ und ›Verbesserung der Förderungen



im Kulturbereich« erarbeitet, das der Vorstand des Städtetags am 15. Mai 2024 verabschiedet hat.

Unsere Forderungen im Positionspapier »Mehr Kultur durch weniger Bürokratie und einen flexiblen Förderrahmen« sind:

› Die Einrichtung eines angemessenen Kulturförderrahmens, über den die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Beachtung der Förderungsziele des Landes frei verfügen können und

› die Modernisierung der Förderpraxis mit möglichst einfach und zweckmäßig gestalteten Förderverfahren.

[Das Positionspapier steht auf unserer Website als Download zur Verfügung.](#)

### **Anstellung von Lehrkräften in Volkshochschulen und Musikschulen**

Im Bereich der Volkshochschulen und Musikschulen wird das sehr häufig anzutreffende Berufsbild der Selbstständigkeit im Zuge der Rechtsprechung durch Renten- und



Sozialversicherungsträger in der Praxis vermehrt in Zweifel gezogen. Dies setzt gerade die kommunalen Träger erheblich unter Druck. Eine Festanstellung aller Kursleitungen ist sowohl aus Gründen der angespannten Haushaltslage als auch inhaltlich für die meisten Kommunen keine Option. Nur mit dem Engagement freiberuflicher Lehrkräfte und ihrer Nähe zur Bevölkerung ist das Weiterbildungsangebot von Musik- und Volkshochschulen niederschwellig und flächendeckend zu realisieren. Die

Freiberuflichkeit ermöglicht es zudem, Menschen aus der Berufspraxis als Kursleitende zu gewinnen und so sehr flexibel und schnell auf gesellschaftliche Bedarfe zu reagieren. Eine Beschränkung auf festangestellte Lehrkräfte hingegen würde zu einer Verringerung der für aktuelle Herausforderungen, wie beispielsweise die Ganztagsförderung von Kindern im Grundschulalter, (teils temporär) benötigten Fachkräfte führen. Wir unterstützen Volks- und Musikschulen dabei, rechtssichere Kriterien für



die Anstellung von Lehrkräften und die Möglichkeit der Anstellung einer freiberuflichen Lehrkraft auf Honorarbasis zu erhalten. Hierzu stehen wir in regelmäßigem Austausch mit dem Verband der Volkshochschulen Rheinland-Pfalz, dem Landesverband der Musikschulen Rheinland-Pfalz, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz sowie den anderen Kommunalen Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene.

den aktuellen Anforderungen gerecht werden zu können.

[Das Forderungspapier steht auf unserer Website zum Download bereit.](#)

### Archive

Nachdem das Landesförderprogramm zur Bestandserhaltung schriftlichen Kulturguts ab 2024 grundsätzlich einen kommunalen Eigenanteil von 40 % vorsieht, welcher sich ab 2025 sogar

» Nur mit dem Engagement freiberuflicher Lehrkräfte und ihrer Nähe zur Bevölkerung ist das Weiterbildungsangebot von Musik- und Volkshochschulen niederschwellig und flächendeckend zu realisieren. «

### Forderungspapier »Zukunfts-sicherung der Musikschulen«

Für die Musikschulen fordern wir zusammen mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden in einem Forderungspapier eine zeitgemäße Finanzierungsstruktur (»Faire Drittelfinanzierung«), um den langfristigen Erhalt der Musikschulen sicherzustellen und

auf 50 % erhöht, konnten wir zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalarchive und dem Landesbibliothekszentrum erreichen, dass für ehren- und nebenamtlich geführte Einrichtungen ab 2025 eine Ausnahmeregelung zum Tragen kommt, wonach der Eigenanteil für weitere 5 Jahre auf 30 % reduziert wird.

## Sport

Sport ist gerade im kommunalen Kontext ein wichtiges Thema, da er zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürger:innen beiträgt. Durch Sportangebote in den Kommunen bekommen Menschen jeden Alters die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und somit ihre körperliche Fitness zu verbessern. Zudem fördert Sport auch die soziale Integration und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb einer Kommune. Für die Städte ist es daher wichtig, Sportangebote möglichst niederschwellig bereitzustellen und die Infrastruktur für sportliche Aktivitäten zu unterstützen.

### Initiative »Land in Bewegung«

Anlässlich des 1. rheinland-pfälzischen Bewegungsgipfels im September 2023 haben wir uns zusammen mit der Landesregierung, den anderen Kommunalen Spitzenverbänden, dem organisierten Sport und vielen weiteren Partnern dazu verpflichtet, die Förderung eines gesunden und aktiven Lebensstils



durch Bewegung und Sport zu gestalten, voranzutreiben und zukunftsorientiert zu entwickeln. Der Einsatz von Bewegungsmanager:innen in vielen Kreisen und kreisfreien Städten sowie die Fortführung des neuen Sportstättenförderprogramms »Land in Bewegung« sind Teil dieser Maßnahme. Aus den bisherigen Erfahrungen zeigt sich, dass ein guter Zugang zu den kommunalen Strukturen und Organisationseinheiten, insbesondere in den kreisfreien Städten und Landkreisen, elementar für die Initiative und deren

Weiterentwicklung sowie Akzeptanz sind. Wir unterstützen daher das Vorhaben des Landes, die

sich dazu bereiterklärt, Lohninkl. Nebenkosten, einen persönlichen Verfügungsrahmen und Reisekosten der

» Durch Sportangebote in den Kommunen bekommen Menschen jeden Alters die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und somit ihre körperliche Fitness zu verbessern. «

Bewegungsmanager:innen für den kommunalen Verwaltungen unmittelbar zuzuordnen. Das Land hat

Bewegungsmanager:innen für die Jahre 2025 und 2026 vollständig zu übernehmen.



# Inneres

## Sicherheit

### Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), den das Ministerium des Innern und für Sport im Februar 2024 vorlegte, sollen die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Befugnisse – orientiert an den technischen Entwicklungen und aktuellen Gefahrenlagen – fortentwickelt und gezielt gestärkt werden, um auch künftig eine effektive Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

So soll die Ermächtigung zum Einsatz der Bodycam, die gemäß § 31 POG bislang auf die Polizei und den öffentlich zugänglichen Raum beschränkt ist, auf den Kommunalen Vollzugsdienst der allgemeinen Ordnungsbehörden erweitert werden. Ferner soll der Polizei die Befugnis eingeräumt werden, die Kameras unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch in Wohnungen einzusetzen. Das bislang verbotene Pre-recording (kurzzeitige Datenerfassung im Zwischenspeicher der

Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch Vorabnahmen) soll erlaubt werden.

Wir begrüßten gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Landkreistag ausdrücklich, dass nunmehr auch der Einsatz von Bodycams durch die Vollzugsbediensteten der örtlichen Ordnungsbehörden ermöglicht werden soll. Damit ist das Land unserer Forderung nachgekommen. Bodycams sind ein in der Praxis erprobtes, effektives Mittel, um Bürger:innen von unüberlegten Handlungen, z. B. verbalen und körperlichen Attacken, abzuhalten und schwierig nachweisbare Vorgänge zu dokumentieren. Bodycams dienen damit der Abschreckung und der

Deeskalation. Denn zunehmend werden kommunale Vollzugsbedienstete beleidigt, bedroht oder mit Falschbehauptungen ungerechtfertigt der Begehung von Straftaten bezichtigt; sie sind immer häufiger gefährlichen Situationen ausgesetzt. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen gleichzeitig darauf hin, dass mit der Erweiterung der Befugnisse keine Übernahme polizeilicher Aufgaben verbunden sein darf. Wir sprachen uns ferner dafür aus, dass sich die Ordnungsbehörden der Oberzentren auf Antrag zukünftig »Stadtpolizei« nennen dürfen und forderten, dies im POG zu verankern. Unsere Forderung entspricht einem Wunsch der kommunalen Praxis.





## Teillegalisierung von Cannabis

Am 1. April 2024 ist das Cannabisgesetz des Bundes in Kraft getreten. Damit legalisierte der Gesetzgeber den Besitz und Konsum von Cannabis und Cannabis-Produkten teilweise. Die Rechtsänderungen stellen die Kommunen hinsichtlich des Schutzes der Öffentlichkeit vor neue Herausforderungen.

örtliche Ordnungsbehörden. Die kommunalen Spitzenverbände stimmten dem Verordnungsentwurf nur mit der Maßgabe der Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur angemessenen Personal- und Sachausstattung zu. Denn mit der Übertragung der Zuständigkeit und dem damit verbundenen Vollzugsaufwand entsteht ein zusätzlicher Sach- und Personalaufwand, den die Kommunen aus eigener Kraft nicht tragen können. Bereits ausweislich



Die neue Landesverordnung zum Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) aus Juni 2024 bestimmt als sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Alt. 1 KCanG die verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als

des Bundesgesetzes (§ 33 Abs. 2 KCanG) haben die Länder sicherzustellen, »dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können«. Hierfür sind ausreichend Sach- und Personalmittel erforderlich. Hinsichtlich der Konnexität war die Landesregierung dagegen der Ansicht, den betroffenen

Verwaltungen entstehe ein geringer, nicht explizit berechneter Mehraufwand unterhalb der Schwelle der wesentlichen finanziellen Mehrbelastung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG).

Teillegalisierung von Cannabis viele praktische Vollzugs- und rechtliche Zweifelsfragen, zu welchen wir mit der Landesregierung im Gespräch sind. Aus unserer Sicht wurde das Cannabisgesetz des Bundes für alle

## » Die Rechtsänderungen stellen die Kommunen hinsichtlich des Schutzes der Öffentlichkeit vor neue Herausforderungen. «

Das Land habe daher keinen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die kommunalen Spitzenverbände brachten ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die Landesregierung keine Kostenfolgenabschätzung durchführte und forderten eine Evaluation. Diese ist zwingend erforderlich, weil die aufgrund der Zuständigkeitszuweisung entstehenden Kosten derzeit aufgrund der Neuheit der Aufgaben nicht verlässlich angegeben werden können. Gemäß § 3 Abs. 3 KonnexAG ist eine Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs vorzunehmen, wenn eine Überprüfung der Kostenverursachungsabschätzung oder der Kostenfolgenabschätzungen gemäß § 2 Abs. 6 KonnexAG ergeben hat, dass der Mehrbelastungsausgleich unangemessen ist. Außerdem halten die kommunalen Spitzenverbände für einen landesweit einheitlichen Vollzug einen Bußgeldkatalog für zwingend erforderlich, ebenso wie ergänzende Anwendungshinweise.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung unsere Forderung aufgegriffen und entschieden, die Bestimmungen der neuen Landesverordnung innerhalb der nächsten zwei Jahre zu evaluieren. Dessen ungeachtet stellen sich in der kommunalen Praxis zur

Betroffenen zu schnell beschlossen und die Umsetzung nicht vorbereitet. Die Städte werden daher mit einem Gesetz konfrontiert, das mangels Umsetzbarkeit viel Aufwand und Ärger mit sich bringen wird.

Bei all der Diskussion um das Cannabisgesetz darf die Präventionsarbeit nicht vergessen werden. Kinder- und Jugendschutz hat in den Städten einen hohen Stellenwert und sollte bezüglich aller Suchtmittel weiter ausgebaut werden. Eine dauerhafte Mitfinanzierung und Unterstützung von Bund und Land ist hierbei unerlässlich. Wir werden uns hierfür weiterhin einsetzen.

## Bevölkerungsschutz

### Neuausrichtung des Katastrophenschutzes

Wir stehen hinsichtlich der Neuausrichtung des Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz, die wir konstruktiv begleiten, im Austausch mit der Landesregierung. Die Pläne des Landes bestehen aus einem Maßnahmenbündel, das sich aus der Stärkung der landeseigenen Strukturen und der Stärkung der kommunalen Strukturen sowie der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusammensetzt. Neben Personalaufstockungen zur Bildung des neuen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz und der Schaffung eines Lagezentrums Bevölkerungsschutz in Koblenz, sind die Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und die

Erarbeitung einer Katastrophenschutzverordnung weitere Maßnahmen, die in Angriff genommen wurden.

Das neue Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mit Sitz in Koblenz und einer Regionalstelle in Trier soll in Zukunft helfen, Ereignisse wie die Flut im Ahrtal vor drei Jahren besser zu bewältigen. Herzstück des neuen Landesamtes soll das Lagezentrum für Bevölkerungsschutz in Koblenz werden. Es befindet sich derzeit im Aufbau und soll am Ende des Sommers 2024 schrittweise an den Start gehen. Später soll es rund um die Uhr und sieben Tage die Woche besetzt sein.

Die Stärkung der kommunalen Strukturen erfolgt durch eine verstärkte Ausbildung im Bereich Stabsarbeit für Verwaltungsstäbe und Technische Einsatzleitungen, durch die Einrichtung eines Simulationszentrums, die Erweiterung des Lehrgangsangebots im Bereich Stabsarbeit, Führungsunterstützung und Feuerwehr-Einsatzzentralen, die grundsätzliche Erhöhung der Lehrgangskapazitäten, die finanzielle Förderung der Kommunen, landesseitige Beschaffungen, die Schaffung der Funktion »Lagedienst Leitstelle« als Schnittstelle zu anderen Leitstellen und dem Lagezentrum Bevölkerungsschutz, den Ausbau des Warnmittelmixes, ein Sirenenförderprogramm in Höhe von 13,3 Mio. Euro (5,3 Mio. Euro Bundesmittel, 8 Mio. Euro Landesmittel), die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung, der Krisenkommunikation und der Resilienz, die Erarbeitung eines Konzepts zur Einbindung Spontanhelfender und die Stärkung der psychosozialen Notfallversorgung für die betroffene Bevölkerung, aber auch für



die Einsatzkräfte. Wir fordern, dass die notwendige Stärkung der kommunalen Strukturen angesichts der ebenso erforderlichen Stärkung der landeseigenen Strukturen nicht vernachlässigt wird. Insbesondere sind hierfür zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich, und die ohnehin knappen Mittel für die Kommunen dürfen keinesfalls reduziert werden.

Wir sind in die erforderliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Land eingebunden. So haben wir zwei Fachleute aus der kommunalen Praxis in den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz entsandt, der über die Arbeitsgruppe Katastrophenschutz in die Erarbeitung der Anlage 1 als Kernstück der neuen Katastrophenschutzverordnung eingebunden ist. Unsere Anhörung durch das Ministerium des Innern und für Sport soll hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Spätsommer 2024 beginnen. Die Beteiligungsverfahren zur Katastrophenschutzverordnung und der Änderung der Feuerwehrverordnung werden sich anschließen. Die Erarbeitung einer Leitstellenverordnung erfolgt leider erst zu einem späteren Zeitpunkt. Dringend regelungsbedürftige Punkte, zum Beispiel das Melde- und Berichtswesen, werden in der Katastrophenschutzverordnung oder der zu novellierenden Feuerwehrverordnung geregelt. Die Einsatzgrundzeit soll zukünftig 10 Minuten, statt bislang 8 Minuten betragen, sobald alle Integrierten Leitstellen in Dienst gegangen sein werden.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass die Gemeinden Aufgabenträger im Brandschutz und die Landkreise und kreisfreien Städte



Aufgabenträger im Katastrophenschutz bleiben sollen. Der Katastrophenschutz soll neu definiert werden; insbesondere wird ein Teil des Katastrophenschutzes zur Auftragsangelegenheit mit der Folge, dass die kreisfreien Städte und die Landkreise insoweit der Rechts- und Fachaufsicht des Landes unterstehen werden. Bislang erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe des Katastrophenschutzes gänzlich als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Ferner soll die Hauptamtlichkeit der Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Brand- und Katastrophenschutzgesetz verankert werden. Die operativ-taktische und die organisatorisch-administrative Verantwortung liegen gesamtverantwortlich immer bei der Einsatzleitung, also der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem



Hauptverwaltungsbeamten. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Die neue Katastrophenschutzverordnung wird Fähigkeiten beschreiben, welche in verschiedenen Aufgabenbereichen des Katastrophenschutzes (u. a. Führung, Brandschutz, technische Hilfe, Sanitätsdienst, Verpflegung, Logistik und psychosoziale Notfallversorgung) vorzuhalten sind. Diese Vorhaltung ist voraussichtlich mit sehr hohen Ausgaben verbunden und personell schwer von den Städten zu stemmen. Denn

» Die neue Katastrophenschutzverordnung wird Fähigkeiten beschreiben, welche in verschiedenen Aufgabenbereichen des Katastrophenschutzes vorzuhalten sind. «

die Kommunen werden angehalten, weitere Liegenschaften und Gebäude für Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen (on top) sowie Personen, welche die Pflege und Wartung der Fahrzeuge übernehmen (on top). Inwieweit die erforderlichen Ausgaben im Wege der Konnexität durch das Land ausgeglichen werden, ist noch zu klären. Aus unserer Sicht liegt in der Vorgabe der Fähigkeiten eine eindeutig konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung.



### Neuerung bei den Feuerwehren

Im Rahmen eines Anhörverfahrens im Innenausschuss des rheinland-pfälzischen Landtags begrüßten wir im Dezember 2023 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Die durch das Landesgesetz vollzogene Absenkung der Regelaltersgrenze für die Feuerwehrbeamt:innen, die nicht im Einsatzdienst und außerhalb von Leitstellen tätig sind, steigert die in der kommunalen Praxis benötigte Attraktivität des Berufsbildes des brandschutztechnischen Bediensteten. Die Absenkung der Regelaltersgrenze trat am 29.12.2023 in Kraft.

## Kommunalrecht

### Stärkung des kommunalen Ehrenamtes

Im Jahr 2024 fanden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Wertschätzung der Bevölkerung für das kommunale Ehrenamt ist nicht mehr selbstverständlich; und immer häufiger sind die kommunalpolitisch Aktiven sogar Anfeindungen ausgesetzt. Hass und Hetze nehmen in unserer Gesellschaft weiter zu und machen auch vor ehrenamtlich und kommunalpolitisch Engagierten nicht Halt. Daher haben sich die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium des Innern und für Sport in einer »Gemeinsamen Erklärung zur Stärkung der Demokratie vom 19. April 2024«



politischer Partizipation zu unterstützen. An die Ortsbürgermeister:innen und Ortsvorsteher:innen wird sich eine Informationsveranstaltung des Ministeriums

kommunale Ehrenamt mit sich bringt, den Rahmenbedingungen und der Sicherheit im kommunalen Ehrenamt.

» Hass und Hetze nehmen in unserer Gesellschaft weiter zu und machen auch vor ehrenamtlich und kommunalpolitisch Engagierten nicht Halt. «

verpflichtet, die kommunalen Mandatsträger:innen durch vielfältige Hilfen zu deren Sicherheit zu stärken und das Ehrenamt als zentrales Element

des Innern und für Sport und der kommunalen Spitzenverbände Ende September 2024 richten. Diese widmet sich mit Blick auf die Herausforderungen, die das

Wir trugen die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamt:innen im Herbst 2023 durch eine Änderungsverordnung des

Ministeriums des Innern und für Sport mit. Die Aufwandsentschädigungen wurden unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung und vor dem Hintergrund der in 2022 und 2023 sehr hohen Inflationsraten rückwirkend ab 1. Januar 2023 um 6 v. H. sowie zum 1. Januar 2024 um weitere 6 v. H. angehoben. Diese Erhöhungen traten wirkungsgleich auch beim Ehrensold ein. Die Änderungen sind ein wichtiges Signal für das kommunale Ehrenamt und ein Baustein der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen. Ebenso begrüßten wir die anstehende Änderung des Ehrensoldgesetzes. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist als Zeichen der Wertschätzung für das kommunale Ehrenamt wichtig.

## Wahlen

Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist für eine rechtsstaatliche Demokratie essentiell. In Besprechungen unter Federführung des Ministeriums

des Innern und für Sport mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Landeswahlleitung und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament und der allgemeinen Kommunalwahlen im Frühjahr 2024 wurden die spezifischen Herausforderungen für die Verwaltungen erörtert. Aus den Reihen der Mitgliedsstädte stellten wir zwei Personen, die das für Fragen der kommunalen Praxis eingerichtete Wahlportal redaktionell verstärkten.

## Öffentliche Verwaltung

### Arbeits- und Fachkräftemangel

Der öffentliche Dienst erfüllt für das Gemeinwesen vielfältige Aufgaben. Jedoch erschwert der demografische Wandel deren Wahrnehmung. Der öffentliche Dienst insgesamt, aber auch die Kommunalverwaltungen leiden unter Nachwuchsproblemen und einem deutlichen Mangel an Fach- und Arbeitskräften, der sich weiter verschärfen wird. Den Ruheständlern



rückt neues Personal nicht in hinreichender Zahl nach; die jüngeren Altersgruppen können die Älteren zahlenmäßig nicht ersetzen. Diese Situation hat Auswirkungen auf die Bürger:innen, denn die gewohnte oder gewünschte Leistungserbringung, z. B. in der Kinderbetreuung, in der Pflege oder im Rahmen von Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren, kann nicht mehr durchweg

des Arbeits- und Fachkräftemangels ergreifen. In zahlreichen Mitgliedstädten werden bereits gezielte Maßnahmen zur Fachkräftebindung und -gewinnung umgesetzt, wie die Durchführung von Ausbildungskampagnen, eine zukunftsorientierte Personalplanung und -entwicklung, Angebote der Fort- und Weiterbildung, die Schaffung eines modernen

lediglich mildern. Die Städte werden das Problem fehlender personeller Ressourcen nicht aus eigener Kraft lösen können, vielmehr benötigen sie die Hilfe der übergeordneten staatlichen Ebenen, von Bund und Land. Nur so werden die Städte ihre gesetzlichen Aufgaben bewältigen können. Wir appellieren daher an den Bund und das Land, alles zu tun, um die kommunale

## » Alle Ebenen des Staates müssen gezielte Maßnahmen zur Überwindung des Arbeits- und Fachkräftemangels ergreifen. «

sichergestellt werden. Dies führt zu einem Schwund des Vertrauens der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Kommunen und des Staates insgesamt und bringt unsere Demokratie in Gefahr. Zusätzlich leiden die Mitarbeiter:innen in den Verwaltungen unter Überlastung, die zu gesundheitlichen Problemen, Krankheitsfällen und Personalfluktuation führt, was den Arbeitskräftemangel in einem Teufelskreis verstärkt.

Alle Ebenen des Staates müssen gezielte Maßnahmen zur Überwindung

Arbeitsumfeldes einschließlich Flexibilisierungen. Ein weiterer Ansatz ist die Anerkennung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Ehrenamtlich aktive Menschen unterstützen und entlasten das Gemeinwesen. Ein Rückgang des ehrenamtlichen Engagements bewirkt gegebenenfalls eine Aufgabenmehrung der Kommunen und ihrer Mitarbeiter:innen. Die Maßnahmen und Ansätze der Städte können die Auswirkungen des demographischen Wandels nicht kompensieren, sondern

Handlungsfähigkeit zu erhalten. Wir fordern Unterstützungsmaßnahmen wie Bürokratieabbau, keine weitere Aufgabenübertragung, Standardsenkungen, die Wahrung der Beteiligungsrechte der Vollzugsebene, die digitale Ausführbarkeit von Rechtsvorschriften, die Flexibilisierung von Personalstandards, die Modernisierung des Dienstrechts und die Änderung der Verfahrensweise bei der Genehmigung von Stellenplänen.





# Digitalisierung

## IT-Kooperationsrat

Im Januar 2024 hat sich der IT-Kooperationsrat durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) Rheinland-Pfalz gemäß § 28 Abs. 2 E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz gegründet. Ziel der Arbeit des Gremiums ist es, die Zusammenarbeit des Landes und der Kommunen im Bereich der Digitalisierung zu koordinieren und die digitale Transformation der Verwaltung voranzutreiben. Hierzu wurden bislang zwei Unterarbeitsgruppen ins Leben gerufen: die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsdigitalisierung – speziell für die Themen Onlinezugangsgesetz und Registermodernisierung – sowie die Arbeitsgemeinschaft für Informationssicherheit. Es gibt sowohl eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und



» Nur mit der Entwicklung einer Gesamtstrategie kann die digitale Transformation der Städte in Rheinland-Pfalz gänzlich gelingen. «

den Kommunalen Spitzenverbänden für das Thema E- Government als auch für das Thema Informationssicherheit, die beide Grundlage der gemeinsamen Arbeit der Arbeitsgemeinschaften sind.

Als Verband bringen wir uns im IT-Kooperationsrat sowie in seinen beiden Unterarbeitsgruppen für die Anliegen der Mitgliedsstädte ein. Es sind aus unserer Sicht klare rechtliche, zeitliche und finanzielle Voraussetzungen für die flächen-deckende Digitalisierung und Vernetzung

der Kommunalverwaltung nötig. Denn nur mit der Entwicklung einer Gesamtstrategie kann die digitale Transformation der Städte in Rheinland-Pfalz gänzlich gelingen. Wir fordern zusätzlich, dass das Thema Informationssicherheit bei den digitalen Prozessen kontinuierlich mitbetrachtet wird. Gerade die Unterstützung zu vielfältigen Präventionsmaßnahmen, um einem Informationssicherheitsvorfall zuvorzukommen, wollen wir als Verband verstärkt mit dem Land Rheinland-Pfalz, aber auch mit anderen Akteuren, verstetigen.



## Onlinezugangsgesetz

Auch das Onlinezugangsgesetz stand seit Beginn des Jahres wieder im Fokus der Kommunen; zum einen in Erwartungshaltung des Inkrafttretens des OZG-Änderungsgesetzes (OZG 2.0) und zum anderen hinsichtlich der neuen Projektstruktur im Bereich des Rollouts von EfA-Leistungen und deren Nachnutzungsmanagement.

Aufgrund der ausbleibenden Erfolge bei der Verwaltungsdigitalisierung und den unerfüllten Erwartungen

innerhalb der Bevölkerung und der Wirtschaft wurden ein OZG 2.0 sowie weitere ergänzende Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung auf den Weg gebracht. Die wichtigsten Maßnahmen des OZG 2.0 sind die Fokussierung auf die vollständige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (»Ende-zu-Ende-Digitalisierung«), die Festlegung eines einheitlichen Bürger- und Organisationskontos (vorher BundID, künftig DeutschlandID) und die Festlegung der Architekturvorgaben,

Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards. Der Bundesrat hat dem OZG 2.0 in seiner Sitzung am 22. März 2024 zunächst nicht zugestimmt. Nachdem das Vermittlungsverfahren abgeschlossen wurde, haben Bundestag und Bundesrat am 14. Juni 2024 über den veränderten Gesetzesentwurf beschlossen.

Wesentliche Änderungen am ursprünglichen Gesetzesentwurf sind eine deutlich verlängerte Übergangsfrist der Ländernutzerkonten zur Nutzung der Bund-ID, das Bekenntnis zur weiteren Nutzung der Elster-Zertifikate als Identifizierungsinstrument, eine Evaluation der Umsetzungsschritte des Gesetzes sowie ein klares Bekenntnis zum »Once-Only-Grundsatz«.

Seit dem 1. Januar 2024 organisiert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz den Einer-für-Alle (EfA)-Roll-Out aus dem Kommunalpakt (z. B. Elterngeld, Führerscheinwesen) und das zentrale Nachnutzungsmanagement in einer neuen agilen Projektstruktur durch den Landesbetrieb Daten und



Information. Das Programm ist für drei Jahre von 2024 bis 2026 vorgesehen.

Wir setzen uns in vielen Gesprächen mit dem Land dafür ein, dass die erforderlichen Basisdienste (Signatur- und Siegeldienste, ePayment etc.) für die Kommunen problemlos abrufbar sind und dass den Kommunen feste Ansprechpersonen zur Verfügung stehen, um allgemeine Anliegen und Fragen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (z. B. Föderales Informationsmanagement) zu erörtern und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Daneben sollte ein regelmäßiger Austausch zu Best-Practice-Beispielen erfolgen. Wir empfehlen auch die Unterstützung der Kommunen bei der Veröffentlichung von nutzbaren Verwaltungsleistungen in Richtung der Bevölkerung. Die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland braucht Tempo, nicht weiteren Stillstand, sonst werden die Bürger:innen jegliches Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates verlieren. Das verabschiedete OZG 2.0 ist dabei ein zu begrüßender Schritt in die richtige Richtung.

## Registermodernisierung

Die Registermodernisierung und das Onlinezugangsgesetz können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern sind eng miteinander verknüpft. Moderne Register

noch an einer rechtlichen Grundlage. Die rechtliche Regelung für die Weiterentwicklung und den Betrieb des NOOTS wird nun von Bund und Ländern über einen Staatsvertrag geregelt werden.

## » Moderne Register sind die Grundlage

dafür, Verwaltungsleistungen für

Bürger:innen sowie Unternehmen digital

anzubieten und Verwaltungsprozesse

effizienter zu gestalten. <<

sind die Grundlage dafür, Verwaltungsleistungen für Bürger:innen sowie Unternehmen digital anzubieten und Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten. Aufgrund der föderalen Struktur waren die Register bisher überwiegend dezentral organisiert. Ziel ist es, dass die Bürger:innen ihre Daten und Nachweise für von ihnen beantragte Verwaltungsleistungen, nur einmal nach dem Once-Only-Prinzip hinterlegen müssen. Für das Betreiben des National Once-Only-Technical System (NOOTS) fehlte es bisher

Das Bundesverwaltungsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt die erste Ausbaustufe der Registerlandkarte online gestellt. Die Registerlandkarte bietet eine effiziente Navigation durch die Metadaten von über 280 Verwaltungsregistern. Damit ist sie ein wichtiger Baustein der Registermodernisierung und der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Denn um Bürger:innen später vereinfachte Verwaltungsleistungen anbieten zu können, sind erst einmal detaillierte Informationen über die in





Landingpage »registerlandkarte.de« des  
Bundesverwaltungsamtes

Registern geführten Datenbestände erforderlich. Die Registerlandkarte ist unter folgender URL abrufbar: [www.registerlandkarte.de](http://www.registerlandkarte.de)

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunen in die Projektplanung der Registermodernisierung vollumfänglich involviert sein müssen. Dies betrifft besonders die Stellen- genauso wie die Haushaltsplanung. Bisher fehlt es seitens der Gesamtsteuerung Registermodernisierung oft an konkreten Informationen, was vor Ort in den Kommunen in die Wege zu leiten ist. Daneben wurde seitens des Bundes überlegt, wie man zukünftig mit Kommunikationsprotokollen (OSCI/XTA-Protokoll) umgeht

oder ob stattdessen eine neue Infrastruktur entwickelt werden müsste. Durch unsere Umfrage im Juli 2024 wurde die Notwendigkeit eines Austauschformates im Bereich Registermodernisierung deutlich. Deshalb gab es im Sommer 2024 einen ersten Austausch unter den Verantwortlichen für Registermodernisierung, der durch unseren Verband organisiert wurde. Ziel des Austausches ist es, den Verantwortlichen für Registermodernisierung in den Mitgliedsstädten eine Möglichkeit für die gemeinsame Vernetzung zur Verfügung zu stellen und Herausforderungen auf kommunaler Ebene zu identifizieren.

## Informationssicherheit

Im Juli 2023 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum Thema Informationssicherheit zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossen. Diese legt fest, dass das Land einen Dienstleister im Sinne eines Mobile Incident Response Team (MIRT) zur Verfügung stellt. Die Kommunen können sich daraus bedienen und müssen verursachergerecht dafür bezahlen. Ferner gibt es eine Malware Information Sharing Plattform (MISP), welche den Kommunen zur Verfügung gestellt werden soll. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) stellt auch einen kostenlosen Cybersecurity-Check als Standortbestimmung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Informationssicherheitsmaßnahmen bereit, welcher u. a. darauf abzielt, die Verwaltungsspitzen für das Thema zu sensibilisieren.

Das BSI warnt immer wieder in seinen jährlichen Lageberichten davor, dass Cyberkriminalität eine

allgegenwärtige Bedrohung nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die öffentliche Verwaltung darstellt. Dieser hochdynamische Kriminalitätsbereich zwingt die bestehenden Strukturen im Bereich der IT- und Cybersicherheit zu regelmäßigen Anpassungen. Gerade hier

2024 thematisch für viele Fragen gesorgt. Die NIS-Richtlinie definierte Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Europäischen Union. Mit der NIS-Richtlinie wurde auch ein einheitlicher Rechts-

sowie für bestimmte Anbieter digitaler Dienste vor. Die Kommunen sind vom Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie ausgeschlossen worden. Grundlage der Ausnahme für die kommunale IT ist ein Beschluss des IT-Planungsrats vom 3. November 2023.



ist die interkommunale Zusammenarbeit enorm wichtig, wenn Informations-sicherheitsvorfälle die Handlungsfähigkeit der Kommunen einschränken.

Auch die NIS2-Richtlinie als Weiterentwicklung der (ersten) NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 hat im Jahr

rahmen für den EU-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für die Cybersicherheit geschaffen. Insbesondere sieht die NIS-Richtlinie eine stärkere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Mindestsicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

So können die Kommunen beispielsweise auch keine Ressourcen für die Verbesserung der Informationssicherheit einfordern (Stellenplan, finanzielle Mittel). Außerdem ist unklar, ob es nicht doch mittelbare Auswirkungen für die Kommunen gibt.

Die Anforderungen der Informationssicherheitsmaßnahmen (u. a. bei bundesweiten Anwendungen) steigen jedoch auch unabhängig von der NIS2-Richtlinie von allen Seiten enorm, was beispielsweise bei der Anbindung der Ausländerbehörden an das Schengener Informationssystem (SIS) oder seitens des Kraftfahrtbundesamtes in Bezug auf das iKfZ und auf das Führerscheinwesen erkennbar deutlich geworden ist. Auch im Zusammenhang mit Statistik, Zensus und Wahlen sind zusätzliche IT-Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Durch die hohen Sicherheitsanforderungen ist auch die Arbeit im Homeoffice in manchen Fachbereichen nicht oder kaum möglich, solange keine gehärtete Hardware – Computertechnik, die die Sicherheit eines Systems erhöhen (z. B. vom BSI zugelassene SINA Produkte) – zum Einsatz kommt, was in den Kommunen nicht unerhebliche Kosten verursachen würde.

Das Thema Informationssicherheit ist aus unserer Perspektive immens wichtig, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen stets

aufrechtzuerhalten. Wir setzen uns stark dafür ein, dass die Kommunen auch die entsprechenden Ressourcen für ihre Aufgaben der Informationssicherheit erhalten. Ferner unterstützen wir durch von uns organisierte Informationsveranstaltungen, u. a. mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, im Hinblick auf den Aufbau von Krisenstäben oder auf das Business-Continuity-Management. Der Arbeitskreis der Informationssicherheitsbeauftragten, der von uns organisiert wird, trifft sich in regelmäßigen Intervallen und wir haben zusätzlich einen zweiwöchig stattfindenden kurzen Austausch initiiert, um akute Sicherheitshemen zu thematisieren und zentrale Themen gemeinsam zu bearbeiten. Ein Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit war auch, wie wir die interkommunalen Kooperationen in Bezug auf Informationssicherheit aufbauen können. Ebenso ist der Fachkräftemangel im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen der Informationssicherheitsbeauftragten in den Kommunen enorm herausfordernd.

## Datenschutz

Aufgrund der Unternehmensziele von Microsoft, immer mehr Anwendungen in der Cloud und nicht mehr On-Premise (lokale Anwendung) anzubieten, überlegen die Kommunen, welche IT-Anwendungen zukünftig vor Ort nutzbar wären und wie man sich strategisch in den nächsten Jahren aufstellen wird. Wir waren deshalb in Bezug auf die derzeit nicht datenschutzkonforme Nutzung von Microsoft 365 im Jahr 2024 vielfach im Austausch mit den Kolleg:innen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI).

Der LfDI initiierte im Sommer 2024 die Durchführung einer anonymen und freiwilligen Befragung der kommunalen Datenschutzbeauftragten. Die Ergebnisse der Umfrage sollen als Grundlage für einen Dialog des LfDI mit dem Landesrechnungshof dienen, um die Position der behördlichen Datenschutzmitarbeiter:innen zu stärken. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände wurde seitens des LfDI



vorab darüber informiert, dass sämtliche Kommunen in Rheinland-Pfalz eine Umfrage zur Stellung und Arbeitsweise der kommunalen Datenschutzmitarbeiter:innen erreichen wird. Vor dem Hintergrund haben wir im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände auch entsprechende Anmerkungen und Hinweise zur Umfrage an den LfDI übersandt, diese wurden in Teilen berücksichtigt.

Aus unserer Sicht muss es eine klare Vorgehensweise seitens der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder für die Nutzung

von Microsoft 365 geben. Es ist unrealistisch, dass jede einzelne Kommune individuell in Verhandlungen mit Microsoft über die Ausgestaltung der Auftragsvertragsverträge geht. Das LfDI wurde aufgrund dieser Thematik deshalb z. B. auch zu der Veranstaltung des gemeinsamen Arbeitskreises IT der Kommunalen Spitzenverbände im April 2024 eingeladen. Das Ergebnis der Veranstaltung war, dass es außer den Handlungsempfehlungen des LfDI zur Nutzung von Microsoft 365 keine weiteren Aussagen zur datenschutzkonformen Nutzung von Microsoft 365 gab.

Auch das Thema Datenschutz und Social Media sowie das Thema Datenschutz und KI waren in diesem Jahr besonders prägend. In unserer ersten Umfrage zum Thema KI-Anwendungen im März 2024 wollten wir erfahren, welche Kommunen bereits KI-Anwendungen nutzen und ob KI-Dienstanweisungen bzw. KI-Schulungsangebote initiiert wurden. Hierdurch konnten sich interessierte Kolleg:innen aus den Kommunen zu bereits implementierten Maßnahmen und Best-Practice-Beispielen untereinander vernetzen.



# Gremien

## Vorstand

### Vorsitzender

**David Langner**  
(Oberbürgermeister Koblenz)

### 1. Stellvertretender Vorsitzender

**Markus Zwick**  
(Oberbürgermeister Pirmasens)

### 2. Stellvertretende Vorsitzende

**Dr. Christiane Döll**  
(Beigeordnete Ingelheim)

### Weitere Mitglieder

**Adolf Kessel**  
(Oberbürgermeister Worms)

**Stefanie Seiler**  
(Oberbürgermeisterin Speyer)

**Frank Frühauf**  
(Oberbürgermeister Idar-Oberstein)

**Marc Weigel**  
(Oberbürgermeister Neustadt a. d. W.)

**Jan Einig**  
(Oberbürgermeister Neuwied)

**Waltraud Blarr**  
(Beigeordnete Neustadt a. d. W.)

**Dirk Meid**  
(Oberbürgermeister Mayen)

**Emanuel Letz**  
(Oberbürgermeister Bad Kreuznach)

**Ralf Claus**  
(Oberbürgermeister Ingelheim)

## Stellvertretende Mitglieder

**Beate Kimmel**  
(Oberbürgermeisterin Kaiserslautern)

**Prof. Dr. Marold Wosnitza**  
(Oberbürgermeister Zweibrücken)

**Dr. Dominik Geißler**  
(Oberbürgermeister Landau)

**Christoph Mohr**  
(Bürgermeister Bendorf)

**Günter Beck**  
(Bürgermeister Mainz)

**Andreas Schwarz**  
(Beigeordneter Ludwigshafen)

**Prof. Dr. Cornelia Reifenberg**  
(Bürgermeisterin Ludwigshafen)

**Lennart Siefert**  
(Oberbürgermeister Lahnstein)

**Joachim Rodenkirch**  
(Bürgermeister Wittlich)

**Elvira Garbes**  
(Bürgermeisterin Trier)

**Guido Orthen**  
(Bürgermeister Bad  
Neuenahr-Ahrweiler)

## Vertreter der Landtagsfraktionen als ständige Gäste

**Dr. Anna Köbberling (MdL)**  
in Vertretung

**Philipp Fernis (MdL)**  
in Vertretung

**Jens Guth (MdL)**

**Cornelia Willius-Senzer (MdL)**

**Christof Reichert (MdL)**  
in Vertretung

**Daniel Köbler (MdL)**  
in Vertretung

**Gerd Schreiner (MdL)**

**Carl-Bernhard von Heusinger (MdL)**

**Michael Frisch (MdL)**  
in Vertretung

**Dr. Joachim Streit (MdL, bis 06/2024)**  
in Vertretung

**Iris Nieland (MdL)**

**Stephan Wefelscheid (MdL)**

## Fachausschüsse

### Ausschuss für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vorsitz:

**Waldemar Herder**  
(Beigeordneter Worms)

Stellv. Vorsitz:

**Prof. Dr. Cornelia Reifenberg**  
(Bürgermeisterin Ludwigshafen)

### Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Vorsitz:

**Lukas Hartmann**  
(Bürgermeister Landau)

Stellv. Vorsitz:

**Jan Einig**  
(Oberbürgermeister Neuwied)

### Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Vorsitz:

**Andreas Schwarz**  
(Beigeordneter Ludwigshafen)

Stellv. Vorsitz:

**Günter Beck**  
(Bürgermeister Mainz)

### Ausschuss für Recht, Personal, Organisation und Verwaltungsmodernisierung

Vorsitz:

**Bernd Knöppel**  
(Bürgermeister Frankenthal)

Stellv. Vorsitz:

**Prof. Dr. Marold Wosnitza**  
(Oberbürgermeister Zweibrücken)

### Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Vorsitz:

**Marc Weigel**  
(Oberbürgermeister Neustadt a. d. W.)

Stellv. Vorsitz:

**N. N.**

### Konferenz der kreisangehörigen Mitgliedsstädte

Vorsitz:

**Dr. Christiane Döll**  
(Beigeordnete Ingelheim)

Stellv. Vorsitz:

**N. N.**

# Geschäftsstelle

## Mitarbeiter:innen

### Michael Mätzig

Geschäftsführender Direktor  
Telefon 06131 28644-400  
maetzig@staedtetag-rlp.de

### Michael Zangi

Sachbearbeitung  
Telefon 06131 28644-410,  
zangi@staedtetag-rlp.de

### Lisa Diener

Geschäftsführende Direktorin  
Telefon 06131 28644-400  
diener@staedtetag-rlp.de

### Anke Marx

Sekretariat  
Telefon 06131 28644-400  
marx@staedtetag-rlp.de

### Kornelia Schönberg

Referentin  
Telefon 06131 28644-450  
schoenberg@staedtetag-rlp.de

### Kathrin Krämer

Sekretariat, Buchhaltung  
Telefon 06131 28644-471  
kraemer@staedtetag-rlp.de

### Marc Ehling

Referent  
Telefon 06131 28644-440  
ehling@staedtetag-rlp.de

### Regina Berghof

Sekretariat, Buchhaltung  
Telefon 06131 28644-472  
berghof@staedtetag-rlp.de

### Britta Schneider

Referentin, Büroleitung  
Telefon 06131 28644 -431  
schneider@staedtetag-rlp.de

### Sebastian Kirschbaum

Referent  
Telefon 06131 28644-460  
kirschbaum@staedtetag-rlp.de



## Impressum

Herausgeber:	Städtetag Rheinland-Pfalz e. V. Deutschhausplatz 1 55116 Mainz www.staedtetag-rlp.de
Geschäftsführender Direktor:	Michael Mätzig
Geschäftsführende Direktorin:	Lisa Diener
Redaktion Geschäftsbericht:	Michael Mätzig Lisa Diener Kornelia Schönberg Marc Ehling Britta Schneider Sebastian Kirschbaum Michael Zangi
Gestaltung:	Michael Zangi
Redaktionsschluss:	15.09.2024
Bildnachweis:	bbourdages - stock.adobe.com, Dar1930 - stock.adobe.com KB3 - stock.adobe.com, Tobias Arhelger - stock.adobe.com Pixels Hunter - stock.adobe.com, Aleh Varanishcha - stock.adobe.com leszekglasner - stock.adobe.com, Iryna - stock.adobe.com filmanana - stock.adobe.com, Zenturio Designs - stock.adobe.com Firn - stock.adobe.com, guentermanaus - stock.adobe.com ปฎิภาณ ผดุงรัตน์ - stock.adobe.com, studio v-zwoelf - stock.adobe.com Jürgen Fälchle - stock.adobe.com, highwaystarz - stock.adobe.com contrastwerkstatt - stock.adobe.com, ELIJA - stock.adobe.com Jürgen Fälchle - stock.adobe.com, Dirk - stock.adobe.com Anastasiia - stock.adobe.com, WavebreakMediaMicro - stock.adobe.com Gorodenkoff - stock.adobe.com, Kozlik_mozlik - stock.adobe.com Daisy Daisy - stock.adobe.com, Halfpoint - stock.adobe.com Carola Vahldiek - stock.adobe.com, VGV - stock.adobe.com MaxStock - stock.adobe.com, Daniel Strautmann - stock.adobe.com Kzenon - stock.adobe.com, InfiniteStudio - stock.adobe.com Innenministerium Rheinland-Pfalz, Simpline - stock.adobe.com Sashkin - stock.adobe.com, StockUp - stock.adobe.com sdecoret - stock.adobe.com, Screenshot: registerlandkarte.de Sashkin - stock.adobe.com, WrightStudio - stock.adobe.com



[www.staedtetag-rlp.de](http://www.staedtetag-rlp.de)

